

237/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 10. November 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 7508 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Dr. Reinhard SOMMER
Klappe 6352 Durchwahl

Zl. 20.798/3-2/92
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern Sozial-
versicherungsgesetz und das
Betriebshilfegesetz geändert
werden (17. Novelle zum BSVG
und 6. Novelle zum BHG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>143</u>	-GE/19 <i>PC</i>
Datum <u>13. 11. 1992</u>	
Verteilt <u>18. Nov. 1992</u>	<i>Stal...</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

H. Kogler

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfe-
gesetz geändert werden (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum
BHG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu über-
mitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen
Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
29. November 1992 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm MEISEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.798/3-2/92

Bundesgesetz, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
(17. Novelle zum BSVG)
und das Betriebshilfegesetz
(6. Novelle zum BHG)
geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 Z 1 lit. a wird der Ausdruck "Abs. 1 Z 2" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z 2 oder Z 3" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 5 Z 1 lit. b wird der Ausdruck "Abs. 1 Z 2" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z 2 oder Z 3" ersetzt.

3. Dem § 2 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Pensionsversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 7, so ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert."

4. Im § 4 Z 1 entfällt der Ausdruck "ausgenommen einer Höherversicherungspension,".

5. § 5 Abs. 1 Z 3 wird aufgehoben.

6. Im § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 6 wird angefügt:

"6. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person auf Grund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb."

7. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;

2. die eine Gleitpension (§ 122 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist."

8. Im § 23 Abs. 6 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 1 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling."

9. Im § 23 Abs. 9 lit. a wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 3" ersetzt.

10. Im § 23 Abs. 9 lit. a wird der Ausdruck "§ 48" durch den Ausdruck "§ 48 und § 53 a" ersetzt.

11. Im § 23 Abs. 10 lit. a wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 oder 3" ersetzt.

12. Im § 23 Abs. 10 werden die lit. b und c durch folgende lit. b, c und d ersetzt:

- "b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. d genannten Versicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);
- c) für die gemäß § 2 a Abs. 1 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;
- d) für die gemäß § 2 a Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling."

13. Im § 28 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "ergebende Beitragsgrundlage" durch den Ausdruck "ergebende Gesamtbeitragsgrundlage" ersetzt.

14. § 31 lautet:

"Bundesbeitrag

§ 31. (1) Der Bund leistet zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für das Geschäftsjahr 1993 einen Beitrag in der Höhe von Mio S. Der Beitrag des Bundes für jedes weitere Geschäftsjahr ist so festzustellen, daß der jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr geltende Beitrag mit dem jeweils für das Geschäftsjahr festgesetzten Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen ist.

(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Beitragssatz gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und dem Beitragssatz gemäß § 24 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, geteilt durch den Beitragssatz gemäß § 24 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 166/1960, zu verwenden.

(3) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe des Beitragssatzes gemäß § 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, geteilt durch den Beitragssatz gemäß § 24 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2.

(4) Über den Betrag gemäß Abs. 2 und 3 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 4 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen. Bei den Erträgen sind Beiträge für Pflichtversicherte nur im Ausmaß des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des Geschäftsjahres und im Ausmaß der Differenz zwischen diesen Beiträgen auf Grund der Erfolgsrechnung (§ 204 Abs. 1) für das vorangegangene Geschäftsjahr und auf Grund des buchmäßigen Standes zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

(5) Der Bund leistet zur Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

(6) Der dem Versicherungsträger gemäß Abs. 1, 2, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, der dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß Abs. 3 gebührende Beitrag des Bundes monatlich mit einem Zwölftel unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen."

15. § 33 a wird aufgehoben.

16. Abschnitt VII des Ersten Teiles lautet:

"Abschnitt VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren,
Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert,
Anpassungsfaktor

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
- b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 139.

Anpassung fester Beträge

§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind kundzumachen.

Anpassung der Leistung von Amts wegen

§ 48. Die Anpassung der Leistungen gemäß § 46 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

§ 49 a. Die Aufwertungszahl (§ 45) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055."

17. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wird ein Antrag auf Waisenspension vom gesetzlichen Vertreter der Waise nicht fristgerecht gestellt, so fällt die Waisenspension mit dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden Monatsersten an, sofern die Waise den Antrag längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit stellt."

18. Im § 54 Abs. 5 erster Satz entfällt der Ausdruck "allfälliger Kinderzuschüsse und" sowie der zweite Satz.

19. § 58 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70) und dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) heranzuziehen."

20. § 58 Abs. 3 wird aufgehoben.

21. Im § 60 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Ausdrücke "und Kinderzuschüsse" und "sowie für die Erhöhung von Pensionen infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen".

22. § 63 Abs. 3 Z 2 und 3 werden aufgehoben.

23. Dem § 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Entziehung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist nach

der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension (§ 121) nicht mehr zulässig."

24. Im § 64 Abs. 1 lit. b erster Halbsatz wird der Ausdruck "Waisenpensionen und Kinderzuschüssen," durch den Ausdruck "Waisenpensionen," ersetzt.

25. Im § 64 Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz entfällt der Ausdruck ", der Kinderzuschuß".

26. Dem § 68 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen."

27. Im § 70 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

28. Im § 71 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "oder Kinderzuschüsse".

29. Im § 71 Abs. 6 entfällt der Ausdruck
", Kinderzuschüssen (§ 135)".

30. Im § 71 Abs. 7 Z 1 wird der Ausdruck "§ 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6" durch den Ausdruck "§ 2 a Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6" ersetzt.

31. Im § 80 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen."

32. § 80 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) bei Sachleistungen, wenn die an die Vertragspartner zu leistende Vergütung durch vertragliche Regelungen in Pauschbeträgen unabhängig von der dem einzelnen Anspruchsberechtigten erbrachten Leistung festgesetzt ist;"

33. § 80 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) bei Sachleistungen, wenn durch die abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil."

34. Im § 81 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 1 Z 3" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 2 Z 6" ersetzt.

35. Im § 88 Abs. 2 entfällt der erste Satz.

36. § 95 Abs. 2 lautet:

"(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung, Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Vertragsärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch

Vertragsdentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend."

37. § 95 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für den unentbehrlichen Zahnersatz vorsehen."

38. Im § 96 a Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 83 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 83 Abs. 2 erster Satz" ersetzt.

39. § 97 Abs. 4 lautet:

"(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88 gewährt."

40. Im § 103 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt. Eine lit. d und e mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

- "d) die Gleitpension (§ 122 b),
- e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c);"

41. § 104 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

42. Im § 105 wird der Ausdruck "§§ 107 und 108" durch den Ausdruck "§§ 107, 107 a und 108" ersetzt.

43. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

"§ 107 a. Als Ersatzzeiten gelten überdies:

- a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes,
- b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes, sofern die Annahme (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte;

liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat; Anspruch für ein und dasselbe Kind besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht; wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn, sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch verzichtet."

44. Im § 110 wird der Ausdruck "§§ 106, 107 und 108." durch den Ausdruck "§§ 106, 107, 107 a und 108." ersetzt.

45. § 111 Abs. 3 bis 5 lauten:

"(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;

b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 180 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 4 neutrale Monate (§ 112), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate."

46. § 113 lautet:

"Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;

2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in

Verbindung mit § 25 Abs. 1 des
Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen
hat;

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten
nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2
lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes enthalten;

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten
enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das
pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer
an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet
worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag
nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

(3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für
Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) anzuwenden."

47. § 113 a Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Die Bestimmungen der §§ 118 Abs. 3 und 118 a dieses
Bundesgesetzes, 242 Abs. 3 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes und 127 Abs. 5 des Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden."

48. § 114 lautet:

"Bemessungsgrundlage für Zeiten der
Kindererziehung (§ 107 a)

§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der
Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages
von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter
Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor
(§ 45) vervielfachte Betrag.

(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ist für diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 113 bzw. 118 a anzuwenden.

(3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wird für diese sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß §§ 113 bzw. 118 a und die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zusammengezählt.

(4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung entfallenden Steigerungsbetrag (§ 130) anzuwenden."

49. § 115 wird aufgehoben.

50. § 116 wird aufgehoben.

51. Im § 117 wird der Ausdruck "gemäß den §§ 113 oder 116" durch den Ausdruck "gemäß § 113" ersetzt.

52. § 118 lautet:

"Ermittlung der Bemessungsgrundlage
aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 heranzuziehenden monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den nach Abs. 2 ermittelten Beitragsgrundlagen unter Bedachtnahme auf Abs. 3 und 4 auf folgende Weise zu bilden: Die Summe der auf die einzelnen Versicherungsmonate eines Kalenderjahres entfallenden Beitragsgrundlagen wird durch die Zahl der in diesem Kalenderjahr liegenden Versicherungsmonate geteilt.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage nach Abs. 1 ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen:

1. für Beitragszeiten

- a) nach dem 31. Dezember 1977 die Beitragsgrundlage gemäß § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes;
- b) der Pflichtversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977, die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge eingereiht war;
- c) der Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 ergebende Beitragsgrundlage; hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge einzureihen gewesen wäre;
- d) der Weiter- oder Selbstversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; lit. b ist hiebei entsprechend anzuwenden;

- e) der Weiter- oder Selbstversicherung vor dem
1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage;
 2. für Ersatzzeiten die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage nach Abs. 1 sind die Beitragsgrundlagen nach Abs. 2 mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktoren (§ 45) zu vervielfachen.

(4) Fallen in die Bemessungszeit Beitragsmonate einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und solche gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3, so sind die Beitragsgrundlagen aus diesen Versicherungsmonaten, sofern sie sich zeitlich decken, bis zum Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 zusammenzuzählen."

53. § 118 a lautet:

"Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen
in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung
mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen), so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach diesem

Bundesgesetz und (oder) sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

(2) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag ist durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu teilen, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte monatliche Beitragsgrundlage darf den 30fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 23 Abs. 9) nicht übersteigen.

(4) Den monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 2 und 3 in einem Kalenderjahr sind die gemäß § 242 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Sonderzahlungen und ein Siebentel der Beitragsgrundlagen aller in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz im Kalenderjahr erworbenen Versicherungsmonate zuzuschlagen. Alle zugeschlagenen Beträge dürfen zusammen den für Sonderzahlungen vorgesehenen Höchstbetrag gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben."

54. § 118 b wird aufgehoben.

55. § 120 Abs. 7 Z 3 lautet:

"3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des § 118."

56. § 120 Abs. 7 Z 4 wird aufgehoben.

57. § 121 lautet:

"Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension. Eine

Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht."

58. § 122 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind,
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten."

59. Dem § 122 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

60. Im § 122 a Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck ", die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat".

61. Dem § 122 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

62. Nach § 122 a wird folgender § 122 b eingefügt:

"Gleitpension

§ 122 b. (1) Sofern nicht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122) in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben Anspruch auf

Gleitpension der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt. Sie gebührt im Ausmaß von 50 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt.

(3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die unselbständige Erwerbstätigkeit ein, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei

weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

63. Nach § 122 b (neu) wird folgender § 122 c eingefügt:

"Vorzeitige Alterspension wegen dauernder
Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die) Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),

2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5

Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1."

64. § 123 Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat."

65. Dem § 123 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und wurde durch diese Maßnahmen das im § 149 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht, fällt die Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Monatsersten weg, ab dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen, zu der der Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das 30fache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) übersteigt. Ist die

Pension aus diesem Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige mit dem Ersten des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter die genannten Grenzbeträge abgesunken ist."

66. § 124 Abs. 2 wird aufgehoben.

67. § 127 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

- a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,
- c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,
- d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat."

68. § 130 lautet:

"Alters (Erwerbsunfähigkeits) pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,

vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung nach dem 60. Lebensjahr bei Männern bzw. nach dem 55. Lebensjahr bei Frauen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Hundertsatz gemäß Abs. 2 mit dem Faktor, der sich aus der Teilung der Zahl 80 durch die um acht Sechzigstel der Zahl der Monate, die bei Männern zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Frauen zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Stichtag liegen, verminderte Zahl 80 ergibt, zu vervielfachen. Von den Monaten, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen und dem Stichtag liegen, sind höchstens 60 Monate zu berücksichtigen. Der Faktor ist auf sechs Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hundertsatz gemäß Abs. 2 bzw. 3 darf 80 nicht übersteigen."

69. § 131 lautet:

"§ 131. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit dem Hundertsatz gemäß § 130 Abs. 2 60 nicht übersteigt. § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Eine Änderung des Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet, gebührt eine allfällige Erhöhung des Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete Meldung folgenden Monatsersten.

(5) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher eines Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1 jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem Ablauf von weiteren zwei

Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat."

70. Die Überschrift zu § 132 lautet:

"Besonderer Steigerungsbetrag für
Beiträge zur Höherversicherung"

71. § 132 Abs. 2, 3 und 5 werden aufgehoben.

72. Im § 132 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck "und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension".

73. Im § 132 Abs. 7 entfällt der Ausdruck "und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension".

74. § 134 lautet:

"Erhöhung von Leistungen aus dem
Versicherungsfall des Alters bei
Inanspruchnahme einer Teilpension
bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen der §§ 121 Abs. 2 und 122 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 122, 122 a und 122 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,
bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015
zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden. Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Bemessungsgrundlage."

75. Der bisherige § 134 erhält die Bezeichnung § 134 a.

76. § 134 a (neu) Abs. 1 erster Satz lautet:
"Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 111) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat."

77. § 135 wird aufgehoben.

78. § 136 lautet:

"Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser Pension;

3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der

Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der unter Anwendung des § 134 zu ermittelnden Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern."

79. § 136 lautet:

"Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension;
3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;
4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, die unter Anwendung des § 134 zu ermittelnde Pension.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24 vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht er (sie) im Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste heranzuziehen.

(5) Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 ist gleichzuhalten

1. der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses;
2. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs.2 des Bezügegesetzes.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz

der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügesgesetzes, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

(8) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher einer nach Abs. 6 erhöhten Witwen(Witwer)pension jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung nicht nach, so hat der Versicherungsträger den Hundertsatz nach Abs. 2 überschreitenden Teil der Witwen(Witwer)pension mit dem Ablauf von weiteren zwei

Monaten folgenden Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil der Witwen(Witwer)pension ist in dem sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

(9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(10) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension, nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(11) Abs. 9 und 10 sind nicht anzuwenden, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,

2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der
Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr
vollendet hat.

Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des
Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles
erwerbsunfähig ist oder
- b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine
Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119
Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind
aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den
Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen
worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im
Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden
Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119
Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt.
Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft
entfällt bei nachgeborenen Kindern."

80. § 138 lautet:

"Waisenpension, Ausmaß

§ 138. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach
verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH
einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz
60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1. Ein
zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß
bleibt hiebei außer Ansatz."

81. Im § 139 wird der Klammerausdruck "(§§ 136 Abs. 1 und
138)" durch den Klammerausdruck "(§§ 136 und 138)" und der
Ausdruck "§ 136 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 136 Abs. 4"
ersetzt.

82. Im § 139 wird der Ausdruck "§ 136 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 136 Abs. 11" ersetzt.

83. Im § 139 erster Satz entfällt der Ausdruck ", samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen".

84. Im § 139 a Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 118 Abs. 3)" durch den Klammerausdruck "(§ 118 Abs. 1)" ersetzt.

85. Im § 140 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

86. § 140 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 7 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht - unter Bedachtnahme auf § 47 - mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag."

87. Im § 140 Abs. 4 lit. c entfällt der Ausdruck "die Kinderzuschüsse sowie".

88. Im § 140 Abs. 4 lit. d wird der Ausdruck "Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz" durch den Ausdruck "Diätverpflegung" ersetzt.

89. Im § 140 Abs. 4 lit. g wird der Ausdruck "Gnadenpensionen privater Dienstgeber" durch den Ausdruck "Gnadenpensionen" ersetzt.

90. Im § 141 Abs. 5 entfällt der Ausdruck "; dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten".

91. § 142 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist."

92. Dem § 142 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde."

93. Im § 148 Z. 2 wird der Ausdruck "§ 108 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 107 a Abs. 1" ersetzt.

94. Im § 156 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 118 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 118 Abs. 2" ersetzt.

95. Im § 167 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 311 Abs. 3 lit. b und c" durch den Ausdruck "§ 311 Abs. 3 lit. b" ersetzt.

96. Im § 186 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck "durchschnittliche".

97. Im § 186 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln."

98. Nach § 204 wird ein § 205 eingefügt:

"Sonderveranlagung für Bauvorhaben

§ 205. (1) Der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung hat die in Höhe der Abschreibungen von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 206 Abs. 1 Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert zu veranlagen.

(2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur Finanzierung der gemäß § 207 genehmigten Bauvorhaben (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung, Erweiterung

oder Umbau von Gebäuden) und zur Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 207 nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden. Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug zu bringen."

99. Nach § 244 wird ein § 245 angefügt:

"§ 245. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1992 die §§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a und b, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 9, 80 Abs. 2 und 4 lit. b und c, 88 Abs. 2 und 245 Abs. 10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

2. mit 1. Juli 1992 § 186 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

3. mit 1. Jänner 1993 die §§ 68 Abs. 2 und 95 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

4. mit 1. Juli 1993 die §§ 2 a Abs. 3, 4 Z 1, 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 6, 18 Abs. 2, 23 Abs. 6, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 10, 23 Abs. 10 lit. a bis d, 28 Abs. 1, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 51 Abs. 2 Z 1, 54 Abs. 5, 58 Abs. 1 und 3, 60 Abs. 1, 63 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 64 Abs. 1 lit. b, 70 Abs. 2, 71 Abs. 2, 6 und 7 Z 1, 81 Abs. 1, 96 a Abs. 1, 97 Abs. 4, 103 Abs. 1 Z 1, 104 Abs. 2, 105, 107 a, 110, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 113 a Abs. 3, 114, 115, 116, 117, 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3 und 4, 121, 122 Abs. 1 und 4, 122 a Abs. 1 und 3, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 124 Abs. 2, 127 Abs. 4, 130, 131, 132 Überschrift, Abs. 2, 3, 5, 6 und 7, 134, 134 a, 135, 136 in der Fassung des Art. I Z 78, 138, 139 in der Fassung des Art. I Z 81 und 83, 139 a, 140 Abs. 1, 3 und 4 lit. c, d und g, 141 Abs. 5, 142 Abs. 3 und 5, 148 Z 2, 156 Abs. 2 und 167 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

5. mit 1. Jänner 1994 die §§ 31, 33 a, 118 b und 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

6. mit 1. Jänner 1995 die §§ 136 in der Fassung des Art. I Z 79 und 139 in der Fassung des Art. I Z 82 des Bundesgesetzes BGBl. Nr.

(2) Bei der Anwendung des § 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... auf Leistungen mit einem vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften heranzuziehen.

(3) Personen, die erst auf Grund des § 127 Abs. 4 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die §§ 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a Abs. 3, 122 Abs. 1 und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(5) Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a nach der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, können bis 30. Juni 1994 den Antrag stellen, daß die Pension aufgrund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage neu bemessen wird. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn. Wird der Antrag nach dem 30. Juni 1994 gestellt, gebührt die neu bemessene Pension ab dem dem Antrag folgenden Monatsersten, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt III über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1995 fällt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate bei einem Stichtag

1. vom 1. Jänner 1994 bis 1. Dezember 1994
die letzten 132 Versicherungsmonate,
2. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995
die letzten 156 Versicherungsmonate

aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen sind. Dies gilt bei Anwendung des § 113 Abs. 2 Z 1 und 2 in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 47 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 und 1995 anstelle des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

(7) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß gemäß § 135 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus solange weiter bestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

(8) § 136 in der Fassung des Art. I Z 78 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist auf alle Versicherungsfälle des Todes anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(9) § 136 in der Fassung des Art. I Z 79 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

2. auf die gemäß § 127 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1981, gebührenden Witwerpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 10 der 4. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(10) Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, lautet:

"(2) Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung des Art. I Z 2 c der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, am 1. Jänner 1992 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1991 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1992 für jene Zeiten, in denen nach § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Befreiung endet

jedenfalls mit dem Ende der Führung jenes land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der am 31. Dezember 1991 dann zu einer Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, bereits damals gegolten hätte. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde."

(11) Art. III Abs. 4 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, lautet:

"(4) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, gemäß § 23 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung der 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., festgestellt wird und die am 31. Dezember 1991 nach § 2 a in der zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Fassung pflichtversichert waren, können bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage mit dem gesamten Versicherungswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten Versicherungswert ist bis zur erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, solange der

land(forst)wirtschaftliche Betrieb zum 31. Dezember 1991 auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird und einer der Ehegatten nach § 2 a Abs. 1 und 2 pflichtversichert ist."

(12) Für Personen, die durch das Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., am 1. Jänner 1993 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die jedoch zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1992 nicht der Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung unterlegen sind, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1993 für jene Zeiten, in denen unter Berücksichtigung des § 2 a Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beide Ehegatten pflichtversichert wären. Die Befreiung endet jedenfalls mit dem Ende der hauptberuflichen Beschäftigung beider Ehegatten in jenem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, der am 31. Dezember 1992 dann zu einer Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bereits damals aufgehoben gewesen wäre. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.

(13) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des

Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. .../..., gemäß § 23 Abs. 6 zweiter Satz in der Fassung der 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., festgestellt wird und die am 31. Dezember 1992 auf Grund dieser hauptberuflichen Beschäftigung pflichtversichert waren, können bis 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage mit einem Drittel des Versicherungswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage ist bis zur erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. ..., rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, solange ein Ehegatte gemäß § 2 a Abs. 3 in diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist."

Artikel II

Änderung des Betriebshilfegesetzes (6. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 678/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 1 Z 3" durch den Ausdruck "§ 5 Abs. 2 Z 6" ersetzt.

2. Dem Art. VI wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. tritt am 1. Juli 1993 in Kraft."

BSVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Im Einklang mit der Regierungserklärung Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und der Entwicklung hinsichtlich des faktischen Pensionsanfallsalters; Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken; Vermeidung von Überversorgungen im Leistungsrecht der Hinterbliebenen; Konkretisierung der in der 16. Novelle zum BSVG begonnenen Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung

B. Lösung

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden, doch sollen leistungsrechtliche Maßnahmen insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten; Neuregelung der Witwen(Witwer)pension ab 1995.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Neugestaltung von Aufwertung und Anpassung, der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger sowie die Änderung auf dem Leistungssektor bringen gegenüber der Rechtslage vor der 16. Novelle zum BSVG geringfügige Mehrkosten bis zum Jahr 2000 mit sich. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Gegenstand des vorliegenden Novellenentwurfes ist die in der Erklärung der Bundesregierung vom Dezember 1990 angekündigte Pensionsreform. Hauptanlaß dafür ist im wesentlichen einerseits der seit den 70iger Jahren kontinuierliche Rückgang des tatsächlichen (im Gegensatz zum gesetzlichen) Pensionsanfallsalters und andererseits die steigende Lebenserwartung unserer Bevölkerung.

Durch die Pensionsreform wird sichergestellt, daß die Pensionsversicherung auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod erfüllen kann. Die Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende:

- Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung; dadurch soll ein Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Aktiven und der Durchschnittspensionen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, hergestellt werden.
- Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage; die Bemessungsgrundlage wird aus den besten 180 Beitragsmonaten ermittelt.
- Neustrukturierung der Steigerungsbeträge für Alterspensionen; zur Unterstützung der Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters sollen sich die Steigerungsbeträge bei einem späteren Pensionsantritt (nach dem 60. Lebensjahr für Männer, 55. Lebensjahr für Frauen) stärker erhöhen, und zwar in der Weise, daß sie bei Vorliegen von 40 Versicherungsjahren und einem Anfallsalter von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer 80% der Bemessungsgrundlage betragen.
- Gleitpension bei Wanderversicherungsfällen; ab dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer kann neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Teilpension nach freier Wahl in der Höhe von 70% oder 50% der ansonsten gebührenden Vollpension unter entsprechender Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit des Dienstnehmers in Anspruch genommen werden.

- Vorzeitige Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit; mit dieser Regelung wird eine neue Frühpension eingeführt, die die bisherigen Bestimmungen des § 124 Abs. 2 BSVG übernimmt.
- Anrechnung von Kindererziehungszeiten; anstelle des derzeitigen Kinderzuschlages werden künftig Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von höchstens 4 Jahren pro Kind in Form eines fixen Betrages zur Pension berücksichtigt.
- Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995; das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension soll künftig zwischen 40% und 60% der Pension des (der) Verstorbenen betragen, abhängig von der Höhe des eigenen Einkommens und des Einkommens des überlebenden Ehepartners. Erreicht dabei die Summe aus eigenem Einkommen (oder eigener Pension) und Witwen(Witwer)pension nicht den Betrag von 16 000 S, so bleibt es beim bisherigen Ausmaß von 60 vH der Pension des verstorbenen Ehepartners.
- Witwen(Witwer)pensionsanspruch für Geschiedene, wenn kein Unterhalt gerichtlich festgelegt wird; Witwen(Witwer)pension gebührt dem (der) Geschiedenen auch, wenn tatsächlich regelmäßig Unterhalt geleistet wurde und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
- Bundesbeitrag; Neugestaltung im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Anregungen der gesetzlichen Interessenvertretung entsprochen werden sollen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Allgemeiner Teil

Bereits zu Beginn der 80er Jahre wurde aus den verschiedensten Gründen über eine Pensionsreform diskutiert. Hauptanstoßpunkt war die damalige Wachstumsschwäche der Wirtschaft, die auch in mittelfristigen Prognosen eine nicht unerhebliche Steigerung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erwarten ließ. Immer mehr wurde jedoch in der Öffentlichkeit auch die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung auf Grund des Alterungsprozesses der Bevölkerung, insbesondere nach der Jahrhundertwende, in Frage gestellt.

Diese Diskussionen führten zu ersten Reformmaßnahmen ab dem Jahre 1985, die neben zahlreichen Strukturverbesserungen im Leistungsrecht auch die mittelfristige Finanzierung bis zur Jahrhundertwende sicherstellen sollten. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Pensionsanpassung.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser ersten Reformmaßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung überdenken sollte. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe fanden 1988 in einem weiteren Reformschritt Berücksichtigung. Um die langfristige Finanzierung zu erleichtern, wurde das überhöhte Nettoleistungsniveau bei Neuzugängen - verursacht vor allem durch die nicht unerheblichen Beitragssatzerhöhungen ab dem Beginn der 70er Jahre - wieder auf das Niveau bei Einführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zurückgeführt. Zusammen mit den 1985 gesetzten Reformmaßnahmen, insbesondere der Anpassungsregelung, konnte erreicht werden, daß die durchschnittlichen Nettopensionen in den letzten Jahren nicht stärker gestiegen sind als die durchschnittlichen Nettoaktiveinkommen.

Offen blieb in der Pensionsreform 1988 die Aufbringung der für die Finanzierung der Pensionsversicherung

notwendigen Mittel ab dem Jahr 2000. Die vieldiskutierte Wertschöpfungsabgabe sollte weiterberaten werden und ihre Einführung gegen Ende dieses Jahrzehnts bei gleichzeitigem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge (Ersatz der Arbeitgeberbeiträge durch die Wertschöpfungsabgabe) die Finanzierung der Pensionsversicherung auch in Zukunft sicherstellen.

Die bereits damals großen Widerstände gegen diese Art der Finanzierung der Pensionsversicherung veranlaßten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Sozialpartner zu ersuchen, den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer Studie zu beauftragen, die klären sollte, ob die Wertschöpfungsabgabe ein geeignetes Instrument zur langfristigen Sicherung der Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung sein kann.

Die Sozialpartner haben letztendlich den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit einer umfassenden Studie über "die soziale Sicherung im Alter" zu Beginn des Jahres 1990 beauftragt. Zwischenergebnisse dieser Studie fanden Eingang in das Koalitionsübereinkommen; die Studie selbst wurde im Herbst 1991 fertiggestellt.

Der Beirat stellt darin fest, daß es auch in Zukunft keine unlösbaren Finanzierungsprobleme für die Pensionsversicherung geben wird. Er schlägt aber eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Finanzierung der Pensionsversicherung auch bei einer alternden Bevölkerung erleichtern (siehe dazu die Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, "Soziale Sicherung im Alter", Wien 1991).

Auf der Basis dieser Beiratsstudie wurden ab Herbst 1991 in einer Vielzahl von Beratungen die notwendigen Maßnahmen einer Pensionsreform mit Experten der Kammern, der Sozialversicherungsträger und der Wissenschaft eingehend diskutiert. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Beratungen und soll mittelfristig und - sofern längerfristig keine extrem anderen wirtschaftlichen Entwicklungen, wie in der Studie des Beirates vorausgesagt, eintreten - auch

langfristig die Pensionsversicherung absichern und damit die 1985 begonnenen Reformmaßnahmen abschließen.

Das österreichische Altersversorgungsrecht ist quantitativ und qualitativ im internationalen Vergleich sehr gut ausgebaut. Es beruht auf der Sicherung des Lebensstandards unter Berücksichtigung einer im Alter etwas geringeren Bedürfnisstruktur. Dieser Grundsatz soll auch in Zukunft nicht aufgegeben, sondern in Richtung von mehr Verteilungsgerechtigkeit weiterentwickelt werden. Dazu gehört vor allem die Schließung von im derzeitigen Leistungsrecht noch bestehenden Versorgungslücken (zB Anrechnung von Kindererziehungszeiten).

Das durchschnittliche Leistungsniveau soll insgesamt weder erhöht noch gesenkt werden. Die Maßnahmen im Leistungsrecht sollen jedoch insgesamt zu einer Erleichterung der langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung durch Anreize, freiwillig länger im Erwerbsleben zu bleiben, führen. Um dieses Ziel eines höheren effektiven Pensionsantrittsalters zu erreichen, werden allerdings neben den Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht auch anderweitig Maßnahmen zur Förderung altersgerechter spezifischer Arbeitsbedingungen zu setzen sein. Dort, wo die gesundheitliche Belastung während des Arbeitslebens besonders intensiv ist, ist durch gezielte Gesundheitsvorsorgemaßnahmen im Bereich der Arbeitsmedizin, der Sicherheitstechnik und der Arbeitsorganisation eine Entlastung von kurzzeitigen Spitzenanforderungen zugunsten eines längeren erfüllten Arbeitslebens zu bewirken. Die Doppelbelastung der Frau und ihre Benachteiligung im Arbeitsleben, was Einkommen, berufliche Stellung und Arbeitsinhalt betrifft, muß weiter verringert werden. Dies setzt eine gleichmäßigere Verteilung der Familienpflichten und mehr Hilfe bei der Bewältigung von Pflege- und Erziehungsaufgaben voraus. Nur dann wird eine stärkere Erwerbsbeteiligung der Frauen auch in fortgeschrittenem Lebensalter erwartet werden können.

Alle Maßnahmen dieses Entwurfes können nur im Rahmen des Sozialversicherungsrechts Weichenstellungen in diese Richtung vornehmen, ein faktisch höheres Pensionsantrittsalter hängt aber wesentlich von den vorhin genannten - durch das Sozialversicherungsrecht nur gering beeinflussbaren - Faktoren ab.

Die finanzielle Absicherung der Pensionsversicherung kann aber nicht allein über Maßnahmen im Leistungsrecht vorgenommen werden.

Sie bedarf auch Maßnahmen im Beitragsrecht, vor allem im Rahmen der künftigen Gestaltung der Finanzierung durch Beiträge der Versicherten und des Bundes.

Die schon erwähnte Beiratsstudie sieht in der Wertschöpfungsabgabe zumindest in der bisher diskutierten Form kein zielführendes Instrument zur Lösung der finanziellen Absicherung der Pensionsversicherung. Sie meint vielmehr, daß im gegenwärtigen Steuersystem genug Platz für wertschöpfungsgebundene Elemente wäre, die ausgebaut werden könnten und so die Finanzierung über einen höheren Bundesbeitrag ermöglichen würden.

Das bedeutet langfristig, daß der Bund über Steuern und Abgaben zunächst einen doch größeren Teil als heute zur Finanzierung beitragen könnte, wobei auf mittelfristige Probleme (Budgetkonsolidierung, Arbeitsmarktentwicklung) Rücksicht zu nehmen ist. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sollten jedoch zusätzlich notwendige Mittel der Pensionsversicherung durch Beiträge der Versicherten und Bundesmittel gleichschrittig aufgebracht werden, das heißt, daß ein Höchstanteil der Bundesfinanzierung gemessen an den Beiträgen der Versicherten festzusetzen ist.

Ab einem Zeitpunkt, der im nächsten Jahrzehnt liegen wird, werden Versicherte und Bund durch - allerdings maßvolle - Erhöhungen ihrer Beiträge die durch den Alterungsprozeß der Bevölkerung notwendigen zusätzlichen Mittel aufzubringen haben.

Die neue Form der Aufwertung und Anpassung garantiert dabei eine gerechte Aufteilung der Belastung auf die aktive

Bevölkerung und die Pensionisten. Mit ihr wird erreicht, daß sich die Durchschnittsnettoeinkommen der Erwerbstätigen und der Pensionisten gleichschrittig entwickeln.

Aus der Sicht einer Versicherung im Umlageverfahren sind auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Gewährung und der Höhe einer Pension zu sehen.

Im Rahmen einer "Sozial"-Versicherung ist die Pension Ersatz des verlorengegangenen Erwerbseinkommens und soll damit den Lebensstandard nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung einer dann etwas geringeren Bedürfnisstruktur sichern. Dem gegenüber steht der Anspruch einer Sozial-"versicherung" auf ein Äquivalent für erbrachte Beitragsleistungen.

In diesem Spannungsverhältnis sind die bisher bestehende Stichtagsregelung und alle anderen Maßnahmen zu sehen, die verhindern sollen, daß die Pension zu einer Erwerbsunfähigkeits- bzw. Altersprämie umfunktioniert wird.

Der Entwurf versucht diese Problematik anders zu lösen.

Beim Betrachten einer globalen Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen sind die Hundertsätze des Steigerungsbetrages einer Pension aus der Sicht des reinen Versicherungsprinzips zu hoch. Aus der Sicht des Lebensstandardprinzips entsprechen sie den an sie gestellten Anforderungen der Absicherung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Anspruch auf eine Leistung unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Erwerbsunfähigkeit, Tod, Alter) in voller Höhe widerspricht daher nicht nur dem Versicherungsprinzip, sondern auch dem Sozialprinzip, weil dadurch nicht der Lebensstandard gesichert, sondern erhöht wird. Die bisherigen Bedingungen für den Anfall einer Pension, nämlich "keine Erwerbstätigkeit am Stichtag bzw. in einer gewissen Zeit nach dem Stichtag", aber zugegebenermaßen auch die früher geltenden Ruhensbestimmungen, konnten dieses Problem nicht ausreichend lösen. Umgehungen waren möglich. Der Entwurf trennt daher

zwischen der nach dem Versicherungsprinzip auf jeden Fall zustehenden Leistung auf Grund des eingezahlten Beitrages und der notwendigen Leistung bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Dies wird bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit dadurch erreicht, daß der Zurechnungszuschlag nur dann in voller Höhe gebührt, wenn kein Erwerbseinkommen erzielt wird. Die Pension auf Grund des Steigerungsbetrages gebührt aber als "Versicherungsleistung" auf jeden Fall unabhängig von einem weiter erzielten Erwerbseinkommen. Die komplizierte Stichtagsregelung entfällt.

Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters wird bei allen vorzeitigen Alterspensionen und der Gleitpension streng auf das Versicherungsprinzip Rücksicht genommen. Wegfall der Pension bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Teilpension zum Gleiten und Erhöhung bei Erreichen des Anfallsalters für die "normale" Alterspension bei zusätzlichen Beitragszeiten nach versicherungsmathematischem Prinzip anstelle einer Neuberechnung zu diesem Zeitpunkt sind die Konsequenz. Durch die Neuregelung wird erreicht, daß unabhängig vom Alter bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Pension die Lebenspensionssumme zur gleichen Bemessungsgrundlage in etwa gleich hoch ist.

Bei der "normalen" Alterspension wird die Übereinstimmung mit dem Versicherungsprinzip dadurch erreicht, daß bei weiterer Erwerbstätigkeit mit einem entsprechenden Einkommen, das zusammen mit der Pension zu einer Erhöhung des Lebensstandards führen würde, nur eine Teilpension gebührt, die sich nach dem Äquivalenzprinzip auf Grund der eingezahlten Beiträge ergibt.

Die äußerst komplizierte Regelung in den Versicherungsfällen des Alters, die noch dazu administrativ viele Schwierigkeiten bereitete, entfällt.

Durch alle beschriebenen aufeinander abgestimmten Maßnahmen im Leistungs- und Beitragsrecht sowie durch eine

ausreichende Bundesbeteiligung sichert der Entwurf die Finanzierung der Pensionen auch in Zukunft.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a und b):

Durch den Tod des nach § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG versicherten Ehegatten fallen die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 2 Abs. 1 Z 3 BSVG weg. Es ist daher notwendig, auch für die nach § 2 Abs. 1 Z 3 BSVG Versicherten die bereits für die nach § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG Versicherten geltende Regelung des § 2 Abs. 5 BSVG vorzusehen.

Zu Art. I Z 3, 5, 6, 8, 12, 34 und 99 (§§ 2 a Abs. 3, 5 Abs. 1 Z 3, 5 Abs. 2 Z 6, 23 Abs. 6, 23 Abs. 10 lit. b und d, 81 Abs. 1 und 245 Abs. 12 und 13):

Durch diese Regelungen sollen die in land(forst)wirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich mitarbeitenden Schwiegerkinder in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz einbezogen und damit insoweit den durch die Einführung der "Bäuerinnenpensionsversicherung" einbezogenen Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 4, 20, 70 bis 73 und 85 (§§ 4 Z 1, 58 Abs. 3, 132 und 140 Abs. 1):

Die Beseitigung der Bestimmungen über die Höherversicherungspension wurde durch die Aufhebung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 121 Abs. 2 BSVG notwendig.

Zu Art. I Z 7, 15 bis 29, 38, 40, 41, 43, 45, 46, 48, 50, 52 bis 69, 74 bis 84, 87 bis 92 und 95 bis 98 (§§ 18 Abs. 2, 33 a, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 51 Abs. 2 Z 1, 54 Abs. 5, 58 Abs. 1, 60 Abs. 1, 63 Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 4, 64 Abs. 1 lit. b, 68 Abs. 2, 70 Abs. 2, 71 Abs. 2 und 6, 96 a Abs. 1, 103 Abs. 1 Z 1, 104 Abs. 2, 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 116, 118, 118 a, 118 b, 120 Abs. 7 Z 3 und 4, 121, 122, 122 a, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 124, 127 Abs. 4, 130, 131, 134, 134 a, 135, 136, 138, 139, 140 Abs. 4, 141 Abs. 5, 142, 167 Abs. 3, 186 Abs. 2 und 205):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 51. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Geltung zukommt. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG

ASVG

§ 18 Abs. 2	§ 40 Abs. 2
.....	§ 59 Abs. 5
Abschnitt VII des	
Ersten Teiles	§§ 108 bis 108 1
§ 51 Abs. 2 Z 1	§ 86 Abs. 3 Z 1
§ 54 Abs. 5	§ 89 Abs. 5
§ 58 Abs. 1	§ 95 Abs. 1
§ 60 Abs. 1	§ 97 Abs. 2
§ 63 Abs. 3 Z 2 und	§ 99 Abs. 3 Z 2 und
Z 3 und	Z 3 und
Abs. 4	Abs. 4
§ 64 Abs. 1 lit. b.....	§ 100 Abs. 1 lit. b
§ 68 Abs. 2	§ 104 Abs. 2
§ 70 Abs. 2	§ 105 a Abs. 2
§ 71 Abs. 2 und 6	§ 106 Abs. 2
§ 96 a Abs. 1	§ 154 a Abs. 1
§ 103 Abs. 1 Z 1	§ 222 Abs. 1 Z 1
§ 104 Abs. 2	§ 223 Abs. 2
§ 107 a	§ 227 Abs. 1 Z 4
§ 111 Abs. 3 bis 5	§ 236 Abs. 1 bis 3
§ 113	§ 238
§ 114	§ 239
§ 115	§ 241 a
§ 116	§ 240
§ 118	§ 242
§ 33 a, 118 a	§ 244 a
§ 118 b	§ 70
§ 120 Abs. 7 Z 3 und 4 ...	§ 251 a Abs. 7 Z 3 und 4
§ 121	§ 253
§ 122	§ 253 b
§ 122 a Abs. 3	§ 253 a Abs. 3
§ 122 b	§ 253 c
§ 122 c, 124 Abs. 2	§ 253 d
§ 123 Abs. 1	§ 254 Abs. 1

§ 123 Abs. 4	§ 254 Abs. 5
§ 127 Abs. 4	§ 258 Abs. 4
§ 130	§ 261
§ 131	§ 261 a
§ 134	§ 261 b
§ 134 a	§ 261 c
§ 135	§ 262
§ 136	§ 264
§ 138	§ 266
§ 139	§ 267
§ 140 Abs. 4	§ 292 Abs. 4
§ 141 Abs. 5	§ 293 Abs. 5
§ 142	§ 294
§ 167 Abs. 3	§ 311 Abs. 3
§ 186 Abs. 2	§ 421 Abs. 2
§ 205	§ 444 a.

Zu Art. I Z 8, 9, 10 und 12 (§§ 23 Abs. 6 letzter Satz, 23 Abs. 9 lit. a und 23 Abs. 10 lit. c):

Hiebei handelt es sich um die Berichtigung von im Zuge der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterlaufenen redaktionellen Versehen.

Zu Art. I Z 11 (§ 23 Abs. 10 lit. a):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, daß die gegenständliche Beitragsgrundlage auch für hauptberuflich tätige Ehegatten gilt, deren Ehegatte nicht aus den im § 2 a Abs. 2 BSVG angeführten Gründen nicht der Pflichtversicherung unterliegt, sondern weil er die Voraussetzungen einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 BSVG nicht erfüllt.

Zu Art. I Z 13 (§ 28 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch die Änderung des § 118 a erforderlich.

Zu Art. I Z 30 (§ 71 Abs. 7 Z 1):

Hiebei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 31, 36 und 37 (§§ 80 Abs. 2, 95 Abs. 2 und Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage auf Grund des § 95 Abs. 2 und 3 BSVG steht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern keine Möglichkeit offen, Kieferregulierungen bzw. den unentbehrlichen Zahnersatz als Sachleistung zu erbringen. Die Leistung ist augenblicklich auf die Gewährung von Kostenzuschüssen beschränkt. Zwischenzeitig haben zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer, Bundesfachgruppe für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde, bzw. der Österreichischen Dentistenkammer Verhandlungen über die Neugestaltung der vertraglichen Leistungskataloge für die Vertragszahnbehandler stattgefunden. Das Verhandlungsergebnis sieht auch für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ab 1. Jänner 1993 die Leistungserbringung von Zahnersatz in Form von Sachleistungen vor. Das Verhandlungsergebnis hat der Präsidialausschuß des Hauptverbandes am 29. Juni 1992 zur Kenntnis genommen.

Die gegenständlichen Novellierungsvorschläge sollen sicherstellen, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Hinkunft die genannten Leistungen als Sachleistungen erbringen kann.

Für die Leistung des unentbehrlichen Zahnersatzes soll eine Ermächtigung geschaffen werden, in der Krankenordnung eine bestimmte Gebrauchsdauer vorzusehen. Darüber hinaus soll die Satzung bei Erbringung der Leistungen des unentbehrlichen Zahnersatzes und der Kieferregulierung an Stelle des 20%igen Kostenanteiles auch höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen können.

Zu Art. I Z 32 und 33 (§ 80 Abs. 4 lit. b und c):

In § 80 Abs. 4 lit. b und c BSVG soll jeweils der Ausdruck "durch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossene vertragliche Regelungen" gestrichen werden. Nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wäre die vorgeschlagene Lösung geeignet, die bundesweit faktischen Vollzugsgegebenheiten nicht nur, aber vorwiegend im Bereich der medizinischen Hauskrankenpflege auch aus der Sicht der Krankenversicherung der Bauern zu legalisieren, ohne daß damit der Boden des Systems der Leistungserbringung in der Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz verlassen werden müßte.

Im übrigen gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, daß das Absehen von der Einhebung des Kostenanteiles derzeit auf vertragliche Regelungen beschränkt ist, an deren Zustandekommen der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgewirkt hat.

Die Regelung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

Zu Art. I Z 35 (§ 88 Abs. 2):

Gemäß § 88 Abs. 2 BSVG sind durch die Satzung für die Fälle der Inanspruchnahme eines Zuschusses gemäß Abs. 1 leg. cit. nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung

des Versicherungsfalles zu treffen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre eine entsprechende Regelung in die Satzung zwingend aufzunehmen.

Ungeachtet der Besonderheit des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weist § 131 Abs. 2 ASVG den gleichen Wortlaut wie § 88 Abs. 2 BSVG auf. Die Satzung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers hat nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles zu treffen. Die für die ASVG-Krankenversicherungsträger verbindliche Mustersatzung regelt in § 27 Abs. 7 ausschließlich die verfahrensrechtliche Besonderheit der Inanspruchnahme eines Wahlarztes während der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Darüber hinausgehende verfahrensrechtliche Bestimmungen sind schon wegen der allgemeinen Verbindlichkeit des 7. Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weder erforderlich noch denkbar. Dem BSVG ist ein Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit fremd. Die Anordnung des § 88 Abs. 2 erster Satz BSVG geht daher ins Leere, da durch den Wortlaut eindeutig klargelegt ist, daß die Satzung ausschließlich verfahrensrechtliche Bestimmungen zu regeln hat.

Es wird daher vorgeschlagen, § 88 Abs. 2 erster Satz BSVG ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 39 (§ 97 Abs. 4):

Hiebei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 42 und 44 (§§ 105 und 110):

Die vorgeschlagene Änderung wurde durch die Einführung der Ersatzzeit gemäß § 107 a BSVG notwendig.

Zu Art. I Z 46 (§ 113):

Nach § 238 ASVG sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1956 nicht berücksichtigt werden, weil erst ab diesem Zeitpunkt die Krankenversicherungsträger zur Führung der Stammkarten verpflichtet waren, aus denen die Beitragsgrundlagen ersichtlich sind.

Nach § 113 BSVG hingegen sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlagen Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1972 nicht berücksichtigt werden. Anknüpfungspunkt ist hier der Zeitpunkt, ab dem die Beitragsgrundlagen im Hauptverband EDV-mäßig gespeichert sind.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 238 ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 47, 84 und 94 (§§ 113 a Abs. 3, 139 a Abs. 2 und 156 Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Zitierungsänderungen wurden durch die Änderungen der §§ 118 BSVG, 242 ASVG und 127 GSVG erforderlich.

Zu Art. I Z 51 und 56 (§§ 117 und 120 Abs. 7 Z 4):

Die gegenständlichen Zitierungsänderungen wurden durch vorgeschlagene Aufhebung des § 116 BSVG erforderlich.

Zu Art. I Z 57, 58, 60, 64 und 65 (§§ 121, 122 Abs. 1, 122 a Abs. 1 und 123):

In der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz muß für die Erlangung einer

Alterspension neben der Erreichung des Anfallsalters und der Erfüllung der Wartezeit auch die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit am Stichtag eingestellt sein. Diese besondere Anspruchsvoraussetzung soll nunmehr entfallen. Dieser Änderungsvorschlag zieht eine Reihe weiterer Änderungen nach sich.

Im übrigen wird auf die korrespondierenden Erläuterungen zu den §§ 253, 253 a, 253 b und 254 ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 62 (§ 122 b):

Die Bestimmungen über die Gleitpension wurden in das Bauern-Sozialversicherungsgesetz übernommen, um zu gewährleisten, daß in Fällen der Wanderversicherung auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern diese Leistung der Pensionsversicherung erbringen kann.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 253 c ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z 86 (§ 140 Abs. 3)

Unter einem bestimmten Einheitswert, soll, analog zu § 140 Abs. 7 BSVG der Wert der vollen freien Station im Verhältnis zum Einheitswert aliquotiert werden.

Zu Art. I Z 93 (§ 148 Z 2):

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung wurde durch die Umbenennung des § 108 ASVG in § 107 a ASVG notwendig.

Zu Art. I Z 99 (§ 245 Abs. 10):

Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht für eine bestimmte Personengruppe eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz vor, wenn jemand durch diese Novelle neu in die bäuerliche Pensionsversicherung einbezogen worden ist. Solche Personen können sich auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz befreien lassen, wenn sie am 1. Jänner 1992 bereits ein bestimmtes Lebensalter vollendet haben.

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag enthält Klarstellungen, die Auslegungsschwierigkeiten beseitigen sollen, die im Zuge der bisherigen Administration durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern aufgetreten sind. Insbesondere soll bei gleichbleibendem Sachverhalt ein einmal gestellter Befreiungsantrag ad personam auf Lebenszeit wirken, sofern der bisher geführte land(forst)wirtschaftliche Betrieb fortgeführt wird.

Zu Art. I Z 99 (§ 245 Abs. 11):

Art. III Abs. 4 der 16. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht vor, daß die Person, deren Beitragsgrundlage durch die neuen Bestimmungen über die "Bäuerinnenpensionsversicherung" auf die Hälfte sinkt, bis zum 31. Dezember 1992 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen kann, ihre Beitragsgrundlage mit dem jeweiligen vollen Versicherungswert des gesamten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufrecht zu erhalten. Dadurch sollte eine Minderung der späteren Pensionsbemessungsgrundlage hintangehalten werden.

Durch den gegenständlichen Novellierungsvorschlag soll die Frist zur Stellung eines solchen Antrages bis 31. Dezember 1993 verlängert werden.

Gleichzeitig enthält der Vorschlag auch Klarstellungen, die Auslegungsschwierigkeiten beseitigen sollen, die im Zuge der bisherigen Administration durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern aufgetreten sind. Dies betrifft insbesondere den Beginn des Wirksamwerdens des Erhöhungsantrages.

Zu Art. II Z 1 (Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 BHG):

Die Einbeziehung der Schwiegerkinder in die Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz durch den Entwurf einer 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz macht die gegenständliche Zitierungsänderung im Betriebshilfegesetz notwendig.

Zl. 20.798/3-2/92

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

**Finanzielle Erläuterungen zur 17. Novelle zum
Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

A. Grundsätzliches

Hintergrund der Reformmaßnahmen bilden jene Überlegungen, die im Rahmen der Studie "Soziale Sicherung im Alter" des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen angestellt wurden. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG verwiesen.

B. Mittelfristige Prognosen bis zum Jahr 2000

Um die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen der 17. Novelle zum BSVG konkret abschätzen zu können, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Berechnungen für den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung eine mittelfristige Prognose der Gebahrung der Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000 erstellt. Diese Prognose fußt auf den Wirtschaftsannahmen des Septembergutachtens 1992 des Instituts für Wirtschaftsforschung und auf der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des volkswirtschaftlichen Komitees dieses Beirates.

Die in diesem und in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Gebahrungstabellen geben die nominelle Entwicklung bis zum Jahr 2000 wieder.

- 2 -

Die Gebarungstabelle in diesem Abschnitt (B/1) wurde hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren (Pensionserhöhungen) auf der Basis der Rechtslage vor Inkrafttreten der 50. Novelle zum ASVG berechnet. Dies deshalb, da in den finanziellen Erläuterungen zur 50. Novelle zum ASVG die dort beschriebene Änderung der Aufwertung und Anpassung ganz bewußt als erster Schritt einer Neuordnung bezeichnet wurde, dem in der nächsten Novelle ein weiterer folgen muß.

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Mio.S.)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,037	1,038	1,035	1,035	1,033	1,034	1,032	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11.506	12.235	12.987	13.716	14.403	15.082	15.724	16.367
Hilflosenzuschuß	1.399	1.442	1.482	1.521	1.556	1.595	1.638	1.690
Kinderzuschuß	72	74	76	79	80	80	80	80
Pensionsaufwand insgesamt	12.977	13.751	14.545	15.316	16.039	16.757	17.442	18.137
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.337	1.416	1.498	1.578	1.652	1.726	1.797	1.868
Einbehalt von der Pension	- 399	- 418	- 439	- 459	- 477	- 496	- 513	- 530
KV der Pensionisten	938	998	1.059	1.119	1.175	1.230	1.284	1.338
übrige Aufwendungen 1)	1.057	1.108	1.159	1.218	1.271	1.334	1.399	1.469
Gesamtaufwendungen	14.972	15.857	16.763	17.652	18.485	19.321	20.125	20.943
Erträge:								
Pflichtbeiträge	3.066	3.123	3.170	3.218	3.261	3.306	3.346	3.384
Überweisung aus dem Aus- gleichsfonds	667	715	766	821	875	933	989	1.046
übrige Erträge	55	53	52	51	50	49	47	46
Gesamterträge	3.788	3.891	3.989	4.090	4.186	4.288	4.382	4.476
Bundesbeitrag ²⁾	11.157	11.939	12.747	13.535	14.272	15.005	15.714	16.438
Gebarungserfolg	- 27	- 27	- 27	- 27	- 27	- 28	- 29	- 29
Ausgleichszulagenersätze	2.896	2.898	2.912	2.919	2.919	2.921	2.917	2.915
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	60	61	63	65	67	69	71	73
2) davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

C. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gebarungsprognose (Punkt B) wurden, soweit dies möglich ist, die finanziellen Auswirkungen aller Maßnahmen berechnet. Bei den Berechnungen der Änderungen im Leistungsrecht konnten Verhaltensänderungen der Betroffenen (z.B. späterer Pensionsantritt aufgrund höherer Steigerungsbeträge) in der Regel nicht mit ins Kalkül gezogen werden. Sie unterstellen daher im allgemeinen ein Gleichbleiben des Verhaltens und unterschätzen somit möglicherweise die voraussichtlichen positiven Auswirkungen dieser Novelle. Insbesondere bei den Selbständigen konnte in vielen Fällen aufgrund einer relativ kleinen Datenbasis nur eine approximative Genauigkeit erreicht werden.

Die Berechnungen bezüglich der Auswirkungen von Leistungsrechtsänderungen auf das durchschnittliche Leistungsniveau wurden großteils anhand einer aktuellen Stichprobe des Pensionsneuzugangs des Jahres 1990 durchgeführt. Der Großteil der Maßnahmen beeinflusst sich gegenseitig, sodaß ein exakter Vergleich grundsätzlich immer nur im komplexen Zusammenhang aller Maßnahmen möglich ist. Trotzdem wurden auch die Einzelmaßnahmen evaluiert, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß nicht gleichzeitig andere Maßnahmen gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Auswirkung der neuen Aufwertung und Anpassung.

1. Aufwertung von Beitragsgrundlagen und Anpassung der Pensionen

Es wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen. Bis zum Jahr 2000 ergibt sich durch diese Maßnahme (ohne die Berücksichtigung eventueller Änderungen von Beitragssätzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosen-

versicherung im Zeitraum 1993 bis 2000) für die Finanzierung der Pensionen (Bundesbeitrag) im Bereich des BSVG die in Tabelle C/1 dargestellte Gebarung:

Änderung des Anpassungsmodus (Nettoanpassung)
auf Basis der derzeitigen Rechtslage
(50.Novelle)

Tabelle C/1

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Mio.S)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11.551	12.299	13.109	13.839	14.583	15.281	15.974	16.644
Hilflosenzuschuß	1.404	1.448	1.494	1.532	1.572	1.612	1.657	1.710
Kinderzuschuß	72	74	77	79	80	80	80	80
Pensionsaufwand insgesamt	13.027	13.821	14.680	15.450	16.235	16.973	17.712	18.434
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.342	1.424	1.512	1.591	1.672	1.748	1.824	1.899
Einbehalt von der Pension	- 401	- 421	- 443	- 463	- 483	- 502	- 521	- 539
KV der Pensionisten übrige Aufwendungen 1)	941	1.003	1.069	1.128	1.189	1.246	1.303	1.360
übrige Aufwendungen	1.057	1.108	1.159	1.218	1.271	1.333	1.400	1.469
Gesamtaufwendungen	15.025	15.932	16.908	17.796	18.695	19.552	20.415	21.263
Erträge:								
Pflichtbeiträge	3.111	3.198	3.274	3.351	3.436	3.507	3.587	3.656
Überweisung aus dem Aus- gleichsfonds	669	717	773	828	889	946	1.008	1.071
übrige Erträge	55	54	53	51	50	48	47	46
Gesamterträge	3.835	3.969	4.100	4.230	4.375	4.501	4.642	4.773
Bundesbeitrag 2)	11.163	11.936	12.781	13.539	14.293	15.023	15.745	16.460
Gebarungserfolg	- 27	- 27	- 27	- 27	- 27	- 28	- 28	- 28
Ausgleichszulagensätze	2.907	2.912	2.938	2.942	2.950	2.952	2.954	2.952
1) davon für den Bundesbeitrag unwirksam	60	61	63	65	67	69	71	73
2) davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

Ein Vergleich der Tabelle B/1 mit den Gebarungsergebnissen C/1 ergibt folgenden Mehr- oder Minderaufwand:

Mehraufwand (Minderaufwand) gegenüber der Anpassung vor der 50.Novelle

	an Bundesbeitrag	an Bundesmitteln (Bundesbeiträge und Ausgleichs- zulagensätze)
1993	+ 6	+ 17
1994	- 3	+ 11
1995	+ 34	+ 60
1996	+ 4	+ 27
1997	+ 21	+ 52
1998	+ 18	+ 49
1999	+ 31	+ 68
2000	+ 22	+ 59

Beitragssatzerhöhungen, die nur die Dienstnehmer, nicht aber die Pensionisten betreffen, würden den Anpassungsfaktor zusätzlich verringern und sich damit dämpfend auswirken.

2. Maßnahmen im Leistungsrecht

Viele der vorgesehenen Maßnahmen beeinflussen sich gegenseitig, sodaß die Mehr(Minder)belastung sinnvollerweise nur in Summe dargestellt werden dürfte. Trotzdem wird bei jeder Einzelmaßnahme die Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe des Neuzuganges angegeben und/oder die finanzielle Auswirkung genannt, um doch ein gewisses Bild über die Auswirkung der Einzelmaßnahmen zu erhalten.

Zu den Punkten 2.1 bis 2.6 dieses Abschnittes gelten die in den Finanziellen Erläuterungen zur 51. ASVG Novelle bei den korrespondierenden Punkten angeführten Anmerkungen. Neben den in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG angeführten Einschränkungen bringt die geringe Fallzahl der Stichprobe bei den Selbständigen gewisse Unsicherheiten mit sich.

2.1 Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage

Die folgende Tabelle sollte aber dennoch einen ungefähren Überblick über die isolierte Auswirkung im Zeitablauf geben, wobei die Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung, die auch die Höhe der Neuzugangspensionen beeinflusst, mitberücksichtigt wurde:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) aufgrund
der Neugestaltung der Bemessungsgrundlage

	EUP	M	+ 0,1
		F	+ 0,3
1993			
	AP	M	- 0,5
		F	- 3,0
	EUP	M	- 0,6
		F	- 0,5
2000			
	AP	M	- 1,3
		F	- 3,6

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann mit einer Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe bei den Direkt pensionen des Neuzugangs um ca. 1,5 % im Jahre 1993 gerechnet werden. Der Großteil dieser Verringerung ist durch die generelle Heranziehung von 15 Beitragsjahren für die Bemessung bedingt. Die derzeit geltende abgestufte Regelung sieht beim Alter 65 nur das Heranziehen der letzten 10 Jahre für die Bemessung vor. Analoges gilt auch für Invaliditätspensionen vor dem 50. Lebensjahr.

2.2 Steigerungsbeträge für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die isolierte Auswirkung dieser Maßnahme im Zeitablauf ohne Berücksichtigung einer Änderung im Zugangsverhalten.

- 10 -

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent)
aufgrund der neuen Steigerungsbeträge
 (1993 bis 2000)

M	+ 0,7
F	+ 5,9

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 in Summe ergeben daher eine geringfügige Erhöhung des Pensionsniveaus bis zum Jahr 2000 von in etwa 1 1/2 Prozentpunkten, die in erster Linie auf eine Erhöhung der Frauenpensionen zurückzuführen ist.

**2.4 Neugestaltung des Leistungsrechts
für Erwerbsunfähigkeitspensionen**

Die Neugestaltung der Steigerungsbeträge für Erwerbsunfähigkeitspensionen führt zu folgendem Ergebnis:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent)
auf Grund der neuen Steigerungsbeträge
 (1993 bis 2000)

M	+ 0,4
F	+ 2,2

Zusammen mit der Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage (Punkt 2.1) kommt es im ausgewiesenen Zeitraum bei Männern zu einer geringfügigen Verminderung der Neuzugangspension, bei Frauen aber zu einer Erhöhung um etwa 1,5 %.

Wie im Bereich des ASVG dürfte auch hier der im folgenden angeführte Mehraufwand beim Pensionsaufwand der Maßnahmen

der Punkte 2.1 bis 2.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wenig überschätzt sein:

Jahr	Mio.S
1993	2
1994	8
1995	15
1996	22
1997	29
1998	35
1999	40
2000	42

2.5 Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung

Die Neugestaltung der Berechnung der Witwen/Witwerpension führt ab dem Jahr 1995 zu folgenden Einsparungen beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio.S
1995	35
1996	39
1997	45
1998	50
1999	56
2000	63

Des weiteren sieht die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen vor, daß ein Anspruch auch dann gilt, wenn gerichtlich kein Unterhalt festgelegt wurde, sofern der Unterhalt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles regelmäßig geleistet wurde.

Mit dieser Maßnahme sind geringfügige Mehrkosten verbunden, die aber nicht quantifizierbar sind.

2.5. Entfall des Kinderzuschusses für Neuzugangspensionen

Der derzeit gewährte Kinderzuschuß entfällt für Neuzugangspensionen. Daraus ergeben sich folgende Einsparungen beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio.S
1993	10
1994	28
1995	45
1996	61
1997	75
1998	80
1999	80
2000	80

Faßt man die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1 bis 2.5 zusammen, so ergibt sich für den Pensionsaufwand folgender finanzieller Minderaufwand:

Jahr	Mio.S
1993	8
1994	20
1995	65
1996	78
1997	91
1998	95
1999	96
2000	101

2.6 Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung

Die künftige Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung anstelle des derzeitigen Kinderzuschlags und der Ersatzzeitenregelung bewirkt ein starkes Ansteigen der durchschnittlichen Neuzugangspension der Frauen.

Daher wird erwartet, daß die Neuzugangspensionen der Frauen aufgrund dieser Maßnahme in unmittelbarer Zukunft im Durchschnitt um mehr als 10 % steigen werden. Diese Steigerungsrate wird sich gegen das Jahr 2000 in dem Maß verringern, in dem einerseits die durchschnittliche Geburtenzahl abnimmt, andererseits verstärkt Ersatzzeiten für Karenzjahre anzurechnen gewesen wären.

Erhöhung der Neuzugangspension der Frauen (in Prozent)

	1993	1997	2000
EUP	4,9	4,6	4,4
AP	15,7	15,1	14,6

Für die Jahre 1993 bis 2000 erhöht sich daher der Pensionsaufwand um:

Jahr	Mio.S
1993	8
1994	26
1995	46
1996	66
1997	86
1998	106
1999	124
2000	142

Zusammenfassend kann über die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6 folgendes gesagt werden:

Die Direktpensionen der Männer werden sich im Durchschnitt geringfügig vermindern. Im Gegensatz dazu werden die Direktpensionen der Frauen im Durchschnitt relativ stark angehoben (mehr als 12 Prozent).

Nimmt man die Kosten für die Kindererziehung jedoch hinzu, so ergibt sich folgender finanzieller Mehraufwand bzw. Minderaufwand (-):

Jahr	Mio.S
1993	0
1994	6
1995	- 19
1996	- 12
1997	- 5
1998	11
1999	28
2000	41

3. Neue Berechnungsformel für den Bundesbeitrag und Neugestaltung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger werden in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG ausführlich kommentiert.

Die nachfolgenden Übersichten C/2 und C/3 geben die Auswirkungen der in Punkt 2 dieses Abschnittes angeführten Leistungsrechtsänderungen sowie der Neugestaltung der Berechnung des Bundesbeitrages und der Neukonzeption des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger wieder. Sie geben damit einen Überblick über die Gesamtauswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen für den Bereich des BSVG.

In der Tabelle C/4 wird die Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) aufgrund der 17. Novelle zum BSVG nochmals gesondert dargestellt und den Gebarungstabellen von B/1 bzw. C/1 gegenübergestellt:

- 16 -

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
samt Begleitnovellen (Nettoanpassung,
Leistungsrechtsänderungen, Neugestaltung
des Bundesbeitrags und des Ausgleichsfonds)

Tabelle C/2

Gebarung der Pensionsversicherung
im Jahr 1993

	BSVG
<hr/>	
<u>Aufwendungen:</u>	
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11.561
Hilflosenzuschuß	1.404
Kinderzuschuß	62
Pensionsaufwand insgesamt	<u>13.027</u>
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.342
Einbehalt von der Pension	<u>- 401</u>
KV der Pensionisten	<u>941</u>
übrige Aufwendungen 1)	1.057
Gesamtaufwendungen	15.025
<hr/>	
<u>Erträge:</u>	
Pflichtbeiträge	3.111
Überweisung a.d. Ausgleichsfonds	669
Übrige Erträge	55
Gesamterträge	<u>3.835</u>
Nicht gedeckter Aufwand	<u>11.190</u>
Bundesbeitrag	11.161
Bundesbeitrag für Bauführungen	<u>3</u>
Gebahrungserfolg	<u>- 26</u>
Bundesmittel	11.164
Ausgleichszulagensätze	2.907
Bundesmittel und AZ	14.071
<hr/>	
1) davon für den Bundes- beitrag unwirksam	59

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	12.333	13.135	13.888	14.653	15.372	16.082	16.765
Hilflosenzuschuß	1.448	1.494	1.532	1.572	1.612	1.657	1.710
Kinderzuschuß	46	32	18	5	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	13.827	14.661	15.438	16.230	16.984	17.739	18.475
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.425	1.510	1.589	1.671	1.749	1.826	1.903
Einbehalt von der Pension	- 421	- 443	- 463	- 483	- 502	- 522	- 540
KV der Pensionisten	1.004	1.067	1.126	1.188	1.247	1.304	1.363
übrige Aufwendungen	1.108	1.159	1.218	1.271	1.333	1.400	1.469
Gesamtaufwendungen	15.939	16.887	17.782	18.689	19.564	20.443	21.307
Erträge:							
Pflichtbeiträge der Vers.	3.198	3.274	3.351	3.436	3.507	3.587	3.656
Pflichtbeiträge des Bundes	1.535	1.572	1.608	1.649	1.683	1.722	1.755
übrige Erträge	54	53	51	50	48	47	46
Gesamterträge	4.787	4.899	5.010	5.135	5.238	5.356	5.457
nicht gedeckter Aufwand	11.152	11.988	12.772	13.554	14.326	15.087	15.850
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	4.831	5.239	5.624	6.005	6.340	6.638	6.863
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	6.337	6.765	7.165	7.566	8.003	8.467	9.005
Gebahrungserfolg	16	16	17	17	17	18	18
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	6.337	6.765	7.165	7.566	8.003	8.467	9.005
Pflichtbeiträge des Bundes	1.535	1.572	1.608	1.649	1.683	1.722	1.755
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	1.100	1.126	1.153	1.182	1.206	1.234	1.258
BUNDESMITTEL	8.972	9.463	9.926	10.397	10.892	11.423	12.018
Ausgleichszulagensätze	2.912	2.938	2.942	2.950	2.952	2.954	2.952
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	11.884	12.401	12.868	13.347	13.844	14.377	14.970

Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagenersätze)
aufgrund der 17. Novelle zum BSVG

	Bundesmittel aufgrund der 17. Novelle zum BSVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln vor der 50. Novelle zum ASVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln auf Basis der 50. Novelle zum ASVG und Nettoanpassung
	(in Mio.S)	(in Mio.S)	(in Mio.S)
1993	11.164	+ 7	+ 1
1994	8.972	- 2.967	- 2.964
1995	9.463	- 3.284	- 3.318
1996	9.926	- 3.609	- 3.613
1997	10.397	- 3.875	- 3.896
1998	10.892	- 4.113	- 4.131
1999	11.423	- 4.291	- 4.322
2000	12.018	- 4.420	- 4.442

Verglichen mit den Bundesmitteln vor der 50. Novelle ergeben die Reformmaßnahmen einen leichten Mehraufwand auch für den Bereich der Pensionsversicherung nach dem BSVG. Wie schon in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG angedeutet, bringt die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds relativ große Verschiebungen der Zuteilung der Mittel aus den beiden Geldquellen Ausgleichsfonds und Bundesbeitrag für die einzelnen Pensionsversicherungsträger mit sich. Infolge der Tatsache, daß bei den Selbständigen beginnend mit 1. Jänner 1994 ein fiktiver Zusatzbeitrag (4,3 %) zur Pensionsversicherung vom Bund in den Ausgleichsfonds einbezahlt wird und die Aufteilung der Mittel des Ausgleichsfonds im Verhältnis des nichtgedeckten Aufwandes erfolgt, partizipieren die Selbständigen sehr stark am Ausgleichsfonds. Dies führt in weiterer Folge zu einer relativ starken Verringerung des Bundesbeitrags.

D. Einbeziehung der im Rahmen des Bundespflegegeldgesetzes erfolgten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze

Wesentliche Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erfolgen nicht nur im Rahmen der 17. Novelle zum BSVG, sondern auch in Konnex mit dem neuen Bundespflegegeldgesetz.

Die Finanzierung der Pflegegelder erfolgt dabei zwar durch den Bund, diesem werden aber durch Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung die für die Einstiegsfinanzierung benötigten Mittel bereitgestellt. Konkret erfolgt dies durch drei Maßnahmen, die hier nur kurz erläutert werden. Die entsprechenden Details sind den Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG zu entnehmen:

1. Durch die Einführung des Pflegegeldes entfällt der Hilflosenzuschuß im Bereich der Sozialversicherung.
2. Die Krankenversicherung der Pensionisten erfährt eine völlige Neugestaltung in dem Sinn, daß die Pensionsversicherung nunmehr das 2,85-fache des Einbehalts von den Pensionen (der entsprechende Beitragssatz für Pensionisten erhöht sich von 3 auf 3,5 Prozent) an die Krankenversicherung abliefern. Der relativ hohe Prozentsatz von 285 % ist durch die hohe demographische Belastungsquote im Bereich des BSVG begründet.
3. Damit aber die Krankenversicherung keine finanziellen Einbußen erleidet, ist es notwendig, den Beitragssatz zu erhöhen. Im Bereich des BSVG beträgt die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung 0,8 Prozentpunkte. Im Zuge der Verdoppelung der Beitragseinnahmen im Rahmen des Bundesbeitrags zur bäuerlichen Krankenversicherung entsteht damit für den Bund eine Mehrbelastung von rund 67 Mio.S im Jahr 1993.

Wie die meisten Änderungen im Leistungsrecht treten diese Maßnahmen mit 1. Juli 1993 in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für die Pensionsversicherung nach dem BSVG für den Zeitraum 1993 bis 2000 die in den Gebarungstabellen D/1 und D/2 aufgezeigte Entwicklung:

Auswirkungen der 51. Novelle zum ASVG
(samt Begleitnovellen) sowie des
Bundespflegegeldgesetzes

Tabelle D/1

Gebarung der Pensionsversicherung
im Jahr 1993

PV nach dem
BSVG

(in Mio.S)	
<u>Aufwendungen:</u>	
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	11.563
Hilflosenzuschuß	702
Kinderzuschuß	62
Pensionsaufwand insgesamt	<u>12.327</u>
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.276
Einbehalt von der Pension	<u>- 413</u>
KV der Pensionisten	863
übrige Aufwendungen 1)	1.057
Gesamtaufwendungen	14.247
<u>Erträge:</u>	
Pflichtbeiträge	3.111
Überweisung a.d. Ausgleichsfonds	669
Übrige Erträge	55
Gesamterträge	<u>3.835</u>
Nicht gedeckter Aufwand	<u>10.412</u>
Bundesbeitrag	10.381
Bundesbeitrag für Bauführungen	3
Gebarungserfolg	<u>- 28</u>
Bundesmittel	10.384
Ausgleichszulagensätze	2.904
Bundesmittel und AZ	13.288

1) davon für den Bundes-
beitrag unwirksam

59

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem BSVG
(in Mio.S)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
<u>Aufwendungen:</u>							
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	12.350	13.151	13.904	14.668	15.386	16.096	16.778
Hilflosenzuschuß	-	-	-	-	-	-	-
Kinderzuschuß	46	32	18	5	-	-	-
Pensionsaufwand insgesamt	12.396	13.183	13.922	14.673	15.386	16.096	16.778
Beitrag für Pensionisten an die KV	1.280	1.348	1.414	1.476	1.536	1.599	1.653
Einbehalt von der Pension	- 449	- 473	- 496	- 518	- 539	- 561	- 580
KV der Pensionisten	831	875	918	958	997	1.038	1.073
übrige Aufwendungen	1.108	1.159	1.218	1.271	1.333	1.400	1.469
Gesamtaufwendungen	14.335	15.217	16.058	16.902	17.716	18.534	19.320
<u>Erträge:</u>							
Pflichtbeiträge der Vers.	3.198	3.274	3.351	3.436	3.507	3.587	3.656
Pflichtbeiträge des Bundes	1.535	1.572	1.608	1.649	1.683	1.722	1.755
übrige Erträge	54	53	51	50	48	47	46
Gesamterträge	4.787	4.899	5.010	5.135	5.238	5.356	5.457
nicht gedeckter Aufwand	9.548	10.318	11.048	11.767	12.478	13.178	13.863
Überweisung a. d. Ausgleichsfonds	5.108	5.563	6.001	6.424	6.799	7.113	7.331
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	4.456	4.771	5.064	5.360	5.696	6.083	6.550
Gebahrungserfolg	16	16	17	17	17	18	18
Bundesbeitrag (Ausfallhaftung)	4.456	4.771	5.064	5.360	5.696	6.083	6.550
Pflichtbeiträge des Bundes	1.535	1.572	1.608	1.649	1.683	1.722	1.755
Bundesbeitrag zum Ausgleichsfonds	1.100	1.126	1.153	1.182	1.206	1.234	1.258
BUNDESMITTEL	7.091	7.469	7.825	8.191	8.585	9.039	9.563
Ausgleichszulagensätze	2.909	2.935	2.939	2.947	2.949	2.951	2.949
BUNDESMITTEL u. AUSGLEICHSZULAGEN	10.000	10.404	10.764	11.138	11.534	11.990	12.512

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung
und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) bis (4) unverändert.

(5) Im Falle des Todes einer gemäß Abs. 1 Z. 1
pflichtversicherten Person gelten für die Dauer des
Verlassenschaftsverfahrens

1. in der Kranken- und Pensionsversicherung

a) die im Zeitpunkt des Todes im Sinne des Abs. 1
Z. 2 vorhandenen Pflichtversicherten weiter als
nach dieser Bestimmung pflichtversichert;b) Personen, bei denen die Voraussetzungen für die
Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 Z. 2 erst
während des Verlassenschaftsverfahrens
eintreten, als nach dieser Bestimmung
pflichtversichert, und zwar ab Erfüllung der
Voraussetzungen hiefür;

2. und 3. unverändert.

(6) unverändert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung
oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2 a. (1) und (2) unverändert.

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf
Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension),
ausgenommen einer Höherversicherungspension, wenn undPflichtversicherung in der Krankenversicherung
und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) bis (4) unverändert.

(5) Im Falle des Todes einer gemäß Abs. 1 Z. 1
pflichtversicherten Person gelten für die Dauer des
Verlassenschaftsverfahrens

1. in der Kranken- und Pensionsversicherung

a) die im Zeitpunkt des Todes im Sinne des Abs. 1
Z 2 oder Z 3 vorhandenen Pflichtversicherten
weiter als nach dieser Bestimmung
pflichtversichert;b) Personen, bei denen die Voraussetzungen für die
Pflichtversicherung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3
erst während des Verlassenschaftsverfahrens
eintreten, als nach dieser Bestimmung
pflichtversichert, und zwar ab Erfüllung der
Voraussetzungen hiefür;

2. und 3. unverändert.

(6) unverändert.

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung
oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2 a. (1) und (2) unverändert.

* (3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind
* im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb
* hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender
* Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der
* Pensionsversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur
* einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1
* bis 7, so ist nur der andere Ehegatte in der
* Pensionsversicherung pflichtversichert.

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf
Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:* 1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension),
wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

BSVG-Geltende Fassung

solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person aufgrund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.

5. die im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Ehegatten.

(3) und (4) unverändert.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

2. unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

*

*

*

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.

5. die im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Ehegatten;

*

*

*

*

6. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person auf Grund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.

(3) und (4) unverändert.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,

*

*

*

*

*

*

*

*

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Alters beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;

*

*

*

2. die eine Gleitpension (§ 122 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Wenn nach § 2 a beide Ehegatten in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes.

(7) und (8) unverändert.

(9) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage ist

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten der gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzte Betrag;

b) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die gemäß § 2 a Abs. 2 allein Pflichtversicherten 4 040 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;

b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit. a

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 1 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.

(7) und (8) unverändert.

(9) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage ist

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 3 Pflichtversicherten der gemäß § 48 und § 53 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzte Betrag;

b) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 und die gemäß § 2 a Abs. 2 allein Pflichtversicherten 4 040 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;

b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. d

BSVG-Geltende Fassung

genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);

- c) für die gemäß § 2 a gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.

(11) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 28. (1) Beitragsgrundlage für die Weiterversicherten in der Pensionsversicherung ist die letzte Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, in den Fällen des § 9 Abs.2 letzter Satz die sich gemäß § 118a ergebende Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage ist mit dem sich gemäß § 33 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Faktor zu vervielfachen.

(2) bis (5) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 31. (1) Der Bund leistet zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27, vermindert um die Überweisung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gemäß § 447 f Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz,

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* genannten Versicherten ein Drittel des in
* lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle
* Schilling (Mindestbeitragsgrundlage);

* c) für die gemäß § 2 a Abs. 1 gemeinsam mit ihrem
* Ehegatten Pflichtversicherten in der
* Pensionsversicherung jeweils die Hälfte des in
* lit. a genannten Betrages gerundet auf volle
* Schilling;

* d) für die gemäß § 2 a Abs. 3 gemeinsam als
* Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im
* selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb
* Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung
* jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten
* Betrages gerundet auf volle Schilling.

(11) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

* § 28. (1) Beitragsgrundlage für die Weiterversicherten
* in der Pensionsversicherung ist die letzte
* Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der
* Pflichtversicherung, in den Fällen des § 9 Abs.2 letzter
* Satz die sich gemäß § 118a ergebende
* Gesamtbeitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage ist mit
* dem sich gemäß § 33 Abs. 2 des Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Faktor zu
* vervielfachen.

(2) bis (5) unverändert.

Bundesbeitrag

* § 31. (1) Der Bund leistet zur Krankenversicherung
* nach diesem Bundesgesetz für das Geschäftsjahr 1993
* einen Beitrag in der Höhe von Mio S. Der Beitrag
* des Bundes für jedes weitere Geschäftsjahr ist so
* festzustellen, daß der jeweils für das vorangegangene
* Geschäftsjahr geltende Beitrag mit dem jeweils für das
* Geschäftsjahr festgesetzten Anpassungsfaktor (§ 45) zu
* vervielfachen ist.

* (2) In der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr
* einen Betrag in der Höhe der Differenz zwischen dem
* Beitragssatz gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und dem
* Beitragssatz gemäß § 24 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes,

(3) Über den Betrag gemäß Abs. 2 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 3 und 5 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(4) Der Bund leistet zur Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 2 und 3 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

* geteilt durch den Beitragssatz gemäß § 24 Abs. 2 dieses
* Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für
* dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24
* Abs. 2. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von
* Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem
* Bundesgesetz, BGB1. Nr. 166/1960, zu verwenden.

* (3) In der Pensionsversicherung nach diesem
* Bundesgesetz leistet der Bund an den Ausgleichsfonds der
* Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes) für jedes Geschäftsjahr
* einen Betrag in der Höhe des Beitragssatzes gemäß § 51 a
* des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, geteilt
* durch den Beitragssatz gemäß § 24 Abs. 2 dieses
* Bundesgesetzes und vervielfacht mit der Summe der für
* dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24
* Abs. 2.

* (4) Über den Betrag gemäß Abs. 2 und 3 hinaus leistet
* der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der
* Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge
* übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die
* Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag
* nach Abs. 4 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer
* Betracht zu lassen. Bei den Erträgen sind Beiträge für
* Pflichtversicherte nur im Ausmaß des buchmäßigen Standes
* zum 31. Dezember des Geschäftsjahres und im Ausmaß der
* Differenz zwischen diesen Beiträgen auf Grund der
* Erfolgsrechnung (§ 204 Abs. 1) für das vorangegangene
* Geschäftsjahr und auf Grund des buchmäßigen Standes zum
* 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres zu
* berücksichtigen.

* (5) Der Bund leistet zur Unfallversicherung für jedes
* Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels
* der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß
* § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der
* in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30
* Abs. 3.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

BSVG-Geltende Fassung

- b) an den Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(6) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 33a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet, so tritt die Fälligkeit der Beiträge nach diesem Bundesgesetz abweichend von den Bestimmungen des § 33 Abs.1 erst mit dem Beginn des dem Vorschreibezitraum folgenden Kalenderjahres ein, wenn der Versicherte dies beantragt und hiebei glaubhaft macht, daß im laufenden Kalenderjahr

- a) die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung oder

- b) die Summe der Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den 12-fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung

erreichen oder übersteigen werden.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

(6) Der dem Versicherungsträger gemäß Abs. 1, 2, 4 und 5 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, der dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß Abs. 3 gebührende Beitrag des Bundes monatlich mit einem Zwölftel unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 33a. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

*

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 118a nicht statt, weil

1. die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.

2. die Summe der Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz den 12fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung bzw.

3. die Summe der in Z.1 und 2 genannten Beitragsgrundlagen den 420fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.

ABSCHNITT VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.

§ 45 a. Die Aufwertungszahl (§ 45) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Abschnitt VII

Pensionsanpassung

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Anpassung der Pensionen

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) alle Pensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,

b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) Der Anpassung gemäß Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der gemäß Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten im Sinne des Abs. 1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) Bei der Anwendung des § 116 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 139.

* Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

* a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,

* b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,

* mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

* (2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

* (3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Pension treten der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

* (4) An die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall tritt der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist. Als Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 ist das Produkt der Faktoren 1,030 und 1,010 heranzuziehen.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend bei der Anwendung des § 139.

Anpassung fester Beträge

§ 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen

§ 48. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 46 ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag auf die Pension erst

Anpassung fester Beträge

* § 47. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind kundzumachen.

* Anpassung der Leistung von Amts wegen

* § 48. Die Anpassung der Leistungen gemäß § 46 ist von Amts wegen vorzunehmen.

* Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

* § 49. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

* § 49 a. Die Aufwertungszahl (§ 45) beträgt für das Kalenderjahr 1992 1,055.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

* 1. Hinterbliebenenpensionen, mit Ausnahme solcher nach einem Pensionsempfänger, fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen unter der gleichen Voraussetzung mit dem dem Versicherungsfall folgenden Monatsersten an. Wird ein Antrag auf Waisenpension vom

BSVG-Geltende Fassung

nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die Antragsfrist verlängert sich bei Waisenspensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des Vormundes und beginnt bei Waisenspensionsberechtigten, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenspension nach einem Elternteil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenspension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für den Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Haft und Auslandsaufenthalt

§ 54. (1) bis (4) unverändert.

(5) Hat ein Versicherter, dessen Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung ruht, im Inland einen Ehegatten oder Kinder im Sinne des § 78, so gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenpension hätten, eine Pension in der Höhe der halben ruhenden Pension mit Ausnahme allfälliger Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses. Zu dieser Pension gebühren allfällige Kinderzuschüsse in der Höhe, wie sie zu der ruhenden Pension gebühren. Der Anspruch steht dem Ehegatten vor den Kindern zu.

(6) unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* gesetzlichen Vertreter der Waise nicht fristgerecht
* gestellt, so fällt die Waisenspension mit dem Eintritt
* des Versicherungsfalles bzw. dem darauf folgenden
* Monatsersten an, sofern die Waise den Antrag längstens
* bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der
* Volljährigkeit stellt. Wird der Antrag auf die Pension
* erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die
* Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Die
* Antragsfrist verlängert sich bei
* Waisenspensionsberechtigten um die Dauer eines Verfahrens
* zur Feststellung der Vaterschaft bzw. zur Bestellung des
* Vormundes und beginnt bei Waisenspensionsberechtigten,
* die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles
* geboren werden, mit dem Tag der Geburt. Bei
* nachträglicher amtlicher Feststellung des Todestages
* beginnt die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt dieser
* Feststellung. Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein
* Antrag auf Waisenspension nach einem Elternteil gestellt,
* so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf
* Waisenspension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen
* und gilt für den Versicherungsträger nach diesem
* Bundesgesetz sowie für alle Träger der gesetzlichen
* Unfallversicherung oder Pensionsversicherung nach einem
* anderen Bundesgesetz.

2. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Haft und Auslandsaufenthalt

§ 54. (1) bis (4) unverändert.

(5) Hat ein Versicherter, dessen Leistungsanspruch in der Pensionsversicherung ruht, im Inland einen Ehegatten oder Kinder im Sinne des § 78, so gebührt diesen im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenpension hätten, eine Pension in der Höhe der halben ruhenden Pension mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses. Der Anspruch steht dem Ehegatten vor den Kindern zu.

(6) unverändert.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von
Pensionsansprüchen

§ 58. (1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70), dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.

(2) unverändert.

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 132 Abs.2 ist § 57 a nicht anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den
Pensionsansprüchen

§ 60. (1) Die Erhöhung von Pensionen gebührt nur für die Zeit ab Anmeldung des Anspruches. Die Waisenpensionen und Kinderzuschüsse werden über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 119) jedoch auch für die Zeit der Erfüllung der Voraussetzungen für diese Leistungen vor der Anmeldung des Anspruches weitergewährt, längstens jedoch bis zu drei Monaten vor der Anmeldung; das gleiche gilt für die Erhöhung von Waisenpensionen sowie für die Erhöhung von Pensionen infolge Zuerkennung von Kinderzuschüssen.

(2) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 63. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. unverändert.

2. bei einer Alterspension (§ 121), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 121 Abs. 1 Z 2 gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit; § 121 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß;

3. bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), wenn der Entziehungsgrund im Beginn einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 122 Abs. 1 lit. e gelegen ist, mit dem Tag des Beginnes der Erwerbstätigkeit;

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von
Pensionsansprüchen

* § 58. (1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die
* Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70) und dem
* Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), jedoch ohne die
* besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung
* (§ 132) heranzuziehen.
*

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den
Pensionsansprüchen

* § 60. (1) Die Erhöhung von Pensionen gebührt nur für
* die Zeit ab Anmeldung des Anspruches. Die
* Waisenpensionen werden über das 18. Lebensjahr hinaus
* (§ 119) jedoch auch für die Zeit der Erfüllung der
* Voraussetzungen für diese Leistungen vor der Anmeldung
* des Anspruches weitergewährt, längstens jedoch bis zu
* drei Monaten vor der Anmeldung; das gleiche gilt für die
* Erhöhung von Waisenpensionen.
*

(2) unverändert.

Entziehung von Leistungsansprüchen

§ 63. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Entziehung einer Leistung wird wirksam,

1. unverändert.

2. Aufgehoben.

3. Aufgehoben.

4. unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 64. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

a) unverändert.

b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; die Pension, der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist;

c) unverändert.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(3) bis (5) unverändert.

4. unverändert.

* (4) Die Entziehung einer Leistung aus dem
* Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist
* nach der Erreichung des Anfallsalters für die
* Alterspension (§ 121) nicht mehr zulässig.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 64. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

a) unverändert.

b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; die Pension und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist;

c) unverändert.

(2) unverändert.

Auszahlung der Leistungen

§ 68. (1) unverändert.

(2) Die Pensionen und das Übergangsgeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Der Versicherungsträger kann die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen. Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Leistungen so zeitgerecht anzuweisen, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

(3) bis (5) unverändert.

Hilflosenzuschuß

§ 70. (1) unverändert.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1608 S und höchstens 2207 S monatlich; an die Stelle des Betrages von 1608 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. An die Stelle des Betrages von 2207 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse außer Betracht.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) unverändert.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenpensionen oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung des Pfliegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130 Abs. 1 und 2), Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), Kinderzuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134 Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder

2. und 3. unverändert.

(8) und (9) unverändert.

Hilflosenzuschuß

§ 70. (1) unverändert.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 1608 S und höchstens 2207 S monatlich; an die Stelle des Betrages von 1608 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. An die Stelle des Betrages von 2207 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem um 0,5 erhöhten halben Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(3) bis (5) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) unverändert.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenpensionen vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann der Versicherungsträger mit Zustimmung des Pfliegschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130 Abs. 1 und 2), Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3), Kinderzuschlag (§ 131) sowie einer Erhöhung nach § 134 Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder

2. und 3. unverändert.

(8) und (9) unverändert.

Arten der Erbringung der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 v. H. der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die Satzung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 ausbezahlt ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) unverändert.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

a) unverändert.

b) bei Sachleistungen, wenn die an die Vertragspartner zu leistende Vergütung durch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossene vertragliche Regelungen in Pauschbeträgen unabhängig von der dem einzelnen Anspruchsberechtigten erbrachten Leistung festgesetzt ist;

c) bei Sachleistungen, wenn durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen

Arten der Erbringung der Leistungen,
Kostenbeteiligung

§ 80. (1) unverändert.

(2) Bei Sachleistungen hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 v. H. der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die Satzung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 ausbezahlt ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) unverändert.

(4) Der Versicherungsträger kann von der Einhebung des Kostenanteiles absehen

a) unverändert.

b) bei Sachleistungen, wenn die an die Vertragspartner zu leistende Vergütung durch vertragliche Regelungen in Pauschbeträgen unabhängig von der dem einzelnen Anspruchsberechtigten erbrachten Leistung festgesetzt ist;

c) bei Sachleistungen, wenn durch die abgeschlossenen vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf

vertraglichen Regelungen die Vergütung rückwirkend erhöht wird, für den auf die Erhöhung entfallenden Kostenanteil.

d) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßten bzw. die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) unverändert.

(2) Durch die Satzung sind für die Fälle der Inanspruchnahme eines Zuschusses gemäß Abs. 1 nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des Versicherungsfalles zu treffen. Durch die Krankenordnung kann die Zuschußleistung ausgeschlossen werden, wenn der Versicherte in demselben Versicherungsfall einen Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Bauernkrankenversicherung in Anspruch nimmt.

(3) und (4) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 95. (1) unverändert.

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung wird durch Vertragsärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBI. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80 gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die

* die Erhöhung entfallenden Kostenanteil.
*
*

d) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

* § 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßten bzw. die gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) unverändert.

* (2) Durch die Krankenordnung kann die Zuschußleistung ausgeschlossen werden, wenn der Versicherte in demselben Versicherungsfall einen Vertragspartner oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Bauernkrankenversicherung in Anspruch nimmt.
*
*
*
*
*

(3) und (4) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 95. (1) unverändert.

* (2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung, *
* Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz *
* werden durch Vertragsärzte, nach den Bestimmungen des *
* Dentistengesetzes, BGBI. Nr. 90/1949, auch durch *
* Vertragsdentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten *
* Einrichtungen der Bauernkrankenversicherung oder in *
* Vertragseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des § 80

BSVG-Geltende Fassung

finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. Zu Kieferregulierungen werden Kostenzuschüsse gewährt, deren Höhe die Satzung festsetzt. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zu den Kosten eines unentbehrlichen Zahnersatzes und seiner Instandsetzung sind nach Maßgabe der Satzung Zuschüsse zu gewähren.

(4) bis (7) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
in der Krankenversicherung

§ 96 a. (1) Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 medizinische Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

(2) bis (6) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88, Hauskrankenpflege in entsprechender Anwendung des § 94 gewährt.

(5) und (6) unverändert.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die
* finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers
* und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für
* alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle
* der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85
* Abs. 2 gilt entsprechend.
*

* (3) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für
* den unentbehrlichen Zahnersatz vorsehen.
*

(4) bis (7) unverändert.

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation
in der Krankenversicherung

§ 96 a. (1) Der Versicherungsträger als Krankenversicherungsträger gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluß an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 erster Satz medizinische
* Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den
* Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer
* Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der
* Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen
* Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe
* einzunehmen.

(2) bis (6) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (3) unverändert.

(4) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 84, 85 und 88 gewährt.
*

(5) und (6) unverändert.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) und b) unverändert.
- c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 104. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste. Nach der Entziehung einer Leistung gemäß § 63 Abs. 3 Z 2 bzw. 3 ist Stichtag, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, der Zeitpunkt des Wegfalls der Entziehungsgründe, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Wegfall folgende Monatserste.

Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107 und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

a) und b) unverändert.

- * c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a),

- * d) die Gleitpension (§ 122 b),

- * e) die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 104. (1) unverändert.

(2) Stichtag für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung gebührt, ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt, so ist Stichtag für diese Feststellung der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Versicherungszeiten

§ 105. Unter Versicherungszeiten sind die in den §§ 106 und 108 angeführten Beitragszeiten und die in den §§ 107, 107 a und 108 angeführten Ersatzzeiten zu verstehen.

- * § 107 a. Als Ersatzzeiten gelten überdies:

- * a) bei einer (einem) Versicherten die Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt des Kindes,

- * b) bei einer (einem) Versicherten im Fall der Annahme an Kindes Statt (Übernahme der

* unentgeltlichen Pflege des Kindes) die nach der
* Annahme an Kindes Statt (Übernahme der
* unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegende
* Zeit der Erziehung ihres (seines) Kindes im
* Inland bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab
* der Geburt des Kindes, sofern die Annahme
* (Übernahme) nach dem 31. Dezember 1987
* erfolgte;

* liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der
* unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes
* vor dem Ablauf der 48-Monate-Frist, so erstreckt sich
* diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an
* Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des
* Kindes); der Erziehung des Kindes im Inland steht eine
* solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den
* Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für
* dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem
* Versicherungsfall der Mutterschaft bzw. auf
* Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw.
* bestanden hat; Anspruch für ein und dasselbe Kind
* besteht jeweils nur für eine Person. Vorrang auf
* Anspruch hat die Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht;
* wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden
* Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung
* zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, es sei denn,
* sie hat zugunsten des Mannes auf den Anspruch
* verzichtet.

Versicherungsmonat

§ 110. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat
einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der §§ 106, 107
und 108.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag
(§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses
Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der
dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem
Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des
55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung
des 50. Lebensjahres bei weiblichen
Versicherten liegt, 60 Monate;

Versicherungsmonat

§ 110. Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat
einer Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne der
§§ 106, 107, 107 a und 108.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag
(§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses
Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

* 1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der
dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem
Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des
50. Lebensjahres liegt, 60 Monate;

- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 112,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. Z 2 neutrale Zeiten (§ 112), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 118 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, für die Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit 180 Monate.

(4) Die gemäß Abs. 3 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in die Zeiträume gemäß Abs. 4 neutrale Monate (§ 112), so verlängern sich die Zeiträume um diese Monate.

(6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen

BSVG-Geltende Fassung

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel
* erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate.

* (2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

* 1. Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1972
* liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem
* Zeitraum vorhanden sind;

* 2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die
* auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld,
* Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld
* aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für
* den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend
* auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche
* Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen
* der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie
* §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten
* einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn
* diese Maßnahmen befähigt haben;

* 3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die
* Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine
* Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20
* Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des
* Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969,
* bezogen hat;

* 4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die
* Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw.
* 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes enthalten;

* 5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die
* Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das
* pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom
* Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer
* Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs.1 Z.1.

(4) Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z. 1 bzw. Z. 2 in Betracht, so sind den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den Zeiten der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen. Kommen bei der Anwendung des Abs. 3 Beitragszeiten gemäß § 106 Abs. 1 Z. 4 in Betracht, so sind den im Abs. 3 lit. a genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und den im Abs. 3 lit. c genannten Zeiten die Zeiten der freiwilligen Versicherung im Anschluß an eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben außer Betracht

1. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;

* Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses
* Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.
* (3) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ist nicht für
* Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a) anzuwenden.

BSVG-Geltende Fassung

2. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;

3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist.

§ 113 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 118 Abs. 5 und 118 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 127 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 114. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 113 oder § 113 a nach Maßgabe des Abs. 5 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 und 5 wie folgt zu ermitteln:

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

§ 113 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung bzw. die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften ist dann anzunehmen, wenn die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das auf das Jahr der Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit folgt, kleiner sind als die durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen von Beitragsmonaten der Pflichtversicherung des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. Die Bestimmungen der §§ 118 Abs. 3 und 118 a dieses Bundesgesetzes, 242 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und 127 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert.

*
*
Bemessungsgrundlage für Zeiten der
Kindererziehung (§ 107 a)

*
*
*
*
*
*
*
*
§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 5 800 S. An die Stelle des Betrages von 5 800 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

*
*
*
*
*
*
*
*
(2) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit Monaten einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1. (

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vorliegen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und

* des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ist für
* diese Versicherungsmonate nur die Bemessungsgrundlage
* gemäß §§ 113 bzw. 118 a anzuwenden.

*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

*
*
*

* (3) Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung und
* andere Versicherungsmonate mit Ausnahme von Monaten
* einer Selbstversicherung gemäß § 18 a des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes bzw. einer Ersatzzeit gemäß
* § 227 Abs. 1 Z 3 und § 228 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes, wird für diese sich
* überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage gemäß
* §§ 113 bzw. 118 a und die Bemessungsgrundlage gemäß
* Abs. 1 zusammengezählt.

*

* (4) Die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3
* ist nur auf den auf die Zeiten der Kindererziehung
* entfallenden Steigerungsbetrag (§ 130) anzuwenden.

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*

*
*
*
*

BSVG-Geltende Fassung

Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

§ 115. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 134 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 116. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 113 bzw. § 113 a bzw. § 114 bzw. § 115 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage (§ 46 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113 oder 116 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; hiebei sind Erhöhungen der Bemessungsgrundlage nach § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigen.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension

*

*

*

*

*

*

*

*

*

§ 115. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

§ 116. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage bei Nichterfüllung der Wartezeit

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

§ 117. Läßt sich in Fällen des § 111 Abs. 2 eine Bemessungsgrundlage gemäß § 113 nicht ermitteln, so ist die Bemessungsgrundlage gleich einem Viertel der Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; hiebei sind Erhöhungen der Bemessungsgrundlage nach § 180 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 118. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 113, 113 a und 114 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§ 113 Abs. 3 und 4, § 113 a Abs. 4 und § 114 Abs. 2 Z 2) zu ermitteln.

(2) Eine Höherversicherung hat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht zu bleiben.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

* § 118. (1) Die für die Bildung der Bemessungsgrundlage
* gemäß § 113 heranzuziehenden monatlichen
* Gesamtbeitragsgrundlagen sind aus den nach Abs. 2
* ermittelten Beitragsgrundlagen unter Bedachtnahme auf
* Abs. 3 und 4 auf folgende Weise zu bilden: Die Summe der
* auf die einzelnen Versicherungsmonate eines
* Kalenderjahres entfallenden Beitragsgrundlagen wird
* durch die Zahl der in diesem Kalenderjahr liegenden
* Versicherungsmonate geteilt.

* (2) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage
* nach Abs. 1 ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen:

* 1. für Beitragszeiten

- * a) nach dem 31. Dezember 1977 die
* Beitragsgrundlage gemäß § 12 des
* Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß
* § 23 dieses Bundesgesetzes;
- * b) der Pflichtversicherung in den
* Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977,
* die sich aus der Anlage 1 zu diesem
* Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage;
* hiebei gilt ein Versicherungsmonat in der
* Versicherungsklasse erworben, in die der
* Versicherte für Zwecke der Bemessung der
* Beiträge eingereiht war;
- * c) der Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1971
* die sich aus der Anlage 1 zu diesem
* Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970
* ergebende Beitragsgrundlage; hiebei gilt ein
* Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse
* erworben, in die der Versicherte für Zwecke der
* Bemessung der Beiträge einzureihen gewesen
* wäre;
- * d) der Weiter- oder Selbstversicherung in den
* Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die
* sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz
* ergebende Beitragsgrundlage; lit. b ist hiebei
* entsprechend anzuwenden;
- * e) der Weiter- oder Selbstversicherung vor dem
* 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu
* diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970
* in der Versicherungsklasse I ergebende
* Beitragsgrundlage;

(3) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den gemäß den Abs. 4 bis 6 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Kalenderjahres in der Weise zu bilden, daß die Summe der auf die einzelnen Versicherungsmonate eines Kalenderjahres entfallenden Beitragsgrundlagen durch die Zahl der in diesem Kalenderjahr liegenden Versicherungsmonate geteilt wird.

(4) Bei der Ermittlung der Monatsbeitragsgrundlage (Abs. 3) ist als Beitragsgrundlage heranzuziehen:

1. für Beitragszeiten

- a) nach dem 31. Dezember 1977 die Beitragsgrundlage gemäß § 12 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 dieses Bundesgesetzes;
- b) der Pflichtversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977, die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; hierbei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge eingereiht war;
- c) der Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 ergebende Beitragsgrundlage; hierbei gilt ein Versicherungsmonat in der Versicherungsklasse erworben, in die der Versicherte für Zwecke der Bemessung der Beiträge einzureihen gewesen wäre;
- d) der Weiter- oder Selbstversicherung in den Kalenderjahren 1971 bis einschließlich 1977 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz ergebende Beitragsgrundlage; lit. b ist hierbei entsprechend anzuwenden;

* 2. für Ersatzzeiten die sich aus der Anlage 1 zu
* diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der
* Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage.

* (3) Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsgrundlage
* nach Abs. 1 sind die Beitragsgrundlagen nach Abs. 2 mit
* dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am
* Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45)
* aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung
* entsprechenden Beitragsbelastungsfaktoren (§ 45) zu
* vervielfachen.

* (4) Fallen in die Bemessungszeit Beitragsmonate einer
* Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und solche
* gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3, so sind die
* Beitragsgrundlagen aus diesen Versicherungsmonaten,
* sofern sie sich zeitlich decken, bis zum Betrag der
* jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9
* zusammenzuzählen.

e) der Weiter- oder Selbstversicherung vor dem 1. Jänner 1971 die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage;

*
*
*
*
*

2. für Ersatzzeiten die sich aus der Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz für das Kalenderjahr 1970 in der Versicherungsklasse I ergebende Beitragsgrundlage.

*
*
*

(5) Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 4 Z. 1 lit. a und b sowie Beitragsgrundlagen gemäß Abs. 4 Z. 1 lit. d, die auf Versicherungsmonate nach dem 31. Dezember 1970 zurückgehen, sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten. Beitragsgrundlagen gemäß Abs.4 Z.1 lit.c und lit.e sowie Abs.4 Z.2, die auf Versicherungsmonate vor dem 1.Jänner 1971 zurückgehen, sind ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lagerung mit dem für das Kalenderjahr 1970 im Jahr des Stichtages geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(6) Fallen in die Bemessungszeit Beitragsmonate einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und solche gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3, so sind die Beitragsgrundlagen aus diesen Versicherungsmonaten, sofern sie sich zeitlich decken, bis zum Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 zusammenzuzählen.

*
*
*
*
*
*
*

Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

*
*
*

§ 118a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so sind

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118 a. (1) Übt ein nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter in einem Kalenderjahr auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeit(en) aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründet (begründen), so sind allen monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 242 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Kalenderjahr sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach diesem Bundesgesetz und (oder) sechs Siebentel der Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zuzuschlagen.

1. die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs.2 des

*
*

(5) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz im Sinne der Abs.1 und 3 gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat

1. die nach § 118a Abs.1 Z.1 bzw. die nach § 118a Abs.3 Z.1 ermittelte Beitragsgrundlage den 30fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder

2. der nach § 118a Abs.1 Z.2 bzw. der nach § 118a Abs.3 Z.2 ermittelte Betrag den Betrag nach § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder

3. die nach § 118a Abs.2 ermittelte Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,

so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs.2 zu erstatten.

(2) Beiträge, die gemäß Abs.1 auf den Überschreitungsbeitrag entfallen, sind dem Versicherten

(5) Aus der gemäß Abs. 4 ermittelten Summe ist für jedes Kalenderjahr eine monatliche Gesamtbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem diese Summe durch die Zahl der im Kalenderjahr liegenden Beitragsmonate der Pflichtversicherung geteilt wird, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind. Die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der im jeweiligen Beitragsjahr geltenden bzw. in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9) in der Pensionsversicherung nicht überschreiten.

(6) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 5) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(7) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 118b. Aufgehoben.

BSVG-Geltende Fassung

auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung kann auch von
Amts wegen vorgenommen werden, wenn dies der
Verwaltungsvereinfachung dient.

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der
Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig,
so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses
Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die
Ersatzmonate gemäß § 229 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes und § 116 Abs. 1 Z. 1 des
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes den
Ersatzmonaten gemäß § 107 Abs. 1 Z. 1 gleichzuhalten;
bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für
Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die
Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als
Beitragsgrundlage im Sinne des § 118.

4. In den Fällen des § 116 ist der Wegfall einer
Pension (Gesamtleistung) nach dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz dem Wegfall einer Pension nach
diesem Bundesgesetz gleichzuhalten.

5. bis 7. unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der
Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die
Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn
die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

1. wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104
Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem
noch nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert
ist und die für den Versicherten (die Versicherte) in
Betracht kommende weitere Anspruchsvoraussetzung gemäß
Abs. 2 zutrifft;

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*

Wanderversicherung

§ 120. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der
Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig,
so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses
Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

* 3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen
* gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die
* Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als
* monatliche Gesamtbeitragsgrundlage im Sinne des § 118.

* 4. Aufgehoben.
*
*
*
*

5. bis 7. unverändert.

Alterspension

* § 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der
* Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die
* Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn
* die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist.
*

2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz begründende selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch eine solche Erwerbstätigkeit, die

- a) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Abs. 1 Z 1) beruht bzw. die nicht auf einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 beruht, die während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) ausgeübt worden ist,
- b) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird - oder bei einem anderen Unternehmen, das sich im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer konzernartigen Verbindung steht -, bei dem sie während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt worden ist,
- c) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs.2) überwiegend ausgeübt hat.

Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist, daß der (die) Versicherte am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt.

- * 2. solange der (die) Versicherte innerhalb von sechs
- * Kalendermonaten ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder
- * eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung
- * nach diesem noch nach einem anderen Bundesgesetz
- * begründende selbständige oder unselbständige
- * Erwerbstätigkeit ausübt. Außer Betracht bleibt jedoch
- * eine solche Erwerbstätigkeit, die
- * a) nicht auf der Fortführung des unmittelbar vor
- * dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) geführten
- * land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (§ 2
- * Abs. 1 Z 1) beruht bzw. die nicht auf einer
- * Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2
- * beruht, die während der letzten sechs Monate
- * vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) ausgeübt worden
- * ist,
- * b) nicht bei dem Dienstgeber ausgeübt wird - oder
- * bei einem anderen Unternehmen, das sich im
- * wirtschaftlichen Entscheidungsbereich dieses
- * Dienstgebers befindet oder mit diesem in einer
- * konzernartigen Verbindung steht -, bei dem sie
- * während der letzten sechs Monate vor dem
- * Stichtag (§ 104 Abs. 2) überwiegend ausgeübt
- * worden ist,
- * c) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige
- * Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des
- * Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
- * ausgeübt wird, sofern sie der (die)
- * Versicherte nicht während der letzten sechs
- * Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs.2)
- * überwiegend ausgeübt hat.
- * Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung
- * als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und
- * eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag
- * bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem
- * dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf
- * Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf
- * Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von
- * Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer
- * Betracht zu bleiben.
- * (2) Weitere Voraussetzung für den Pensionsanspruch
- * ist, daß der (die) Versicherte am Stichtag keine die
- * Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach
- * diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt.
- * (2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine
- * selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit
- * ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im
- * Ausmaß von 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension.
- * Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein
- * Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1
- * lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht
- * übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als
- * Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten

BSVG-Geltende Fassung

(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 3 und 4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer als Alterspension gebührt, die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 lit. e noch nicht erfüllt, ist diese Voraussetzung für die verbleibende Frist auch für die Alterspension bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, zu erfüllen.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

a) wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

b) wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) 420 für die

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten
 * Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die
 * Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit
 * folgenden Tag in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

* (3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist
 * nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine
 * vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a),
 * eine vorzeitige Alterspension bei langer
 * Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b)
 * oder eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder
 * Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.

*
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *
 *

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

*
 *

BSVG-Geltende Fassung

ausgeübt worden ist,

cc) als betriebliche Tätigkeit bzw. selbständige Tätigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird, sofern sie der (die) Versicherte nicht während der letzten sechs Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs.2) überwiegend ausgeübt hat.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,

3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind,

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß Z 3 Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) und (3) unverändert.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist, die weitere Voraussetzung des § 121 Abs. 2 erfüllt hat und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111), der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) nicht selbständig erwerbstätig ist und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. bis 6. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

* (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
* männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
* weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte
* Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und
* gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
* § 121 Abs. 1.

Gleitpension

* § 122 b. (1) Sofern nicht die vorzeitige Alterspension
* bei langer Versicherungsdauer (§ 122) in Anspruch
* genommen wurde, weil am Stichtag noch eine
* unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, haben
* Anspruch auf Gleitpension der Versicherte nach
* Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach
* Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- * 1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
- * 2. am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- * 3. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag
* Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate
* gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes sind; fallen in den Zeitraum
* der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag
* Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes bzw. Ersatzmonate gemäß
* § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der
* Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von
* 42 Kalendermonaten.

* (2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im
* Ausmaß von 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension,
* wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des
* Dienstnehmers höchstens 20 Stunden oder höchstens 50 vH
* der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen
* Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt. Sie gebührt im
* Ausmaß von 50 vH der nach § 130 ermittelten Pension,
* wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit des
* Dienstnehmers höchstens 28 Stunden oder höchstens 70 vH
* der vor der Teilpension geleisteten wöchentlichen
* Arbeitszeit des Dienstnehmers beträgt.

* (3) Stellt der Versicherte vor Vollendung des
* 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des
* 60. Lebensjahres die unselbständige Erwerbstätigkeit
* ein, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134
* zu erhöhen und gebührt ab diesem Zeitpunkt als
* vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

* (4) Besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
* bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres
* bei weiblichen Versicherten Anspruch auf Gleitpension,
* ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem
* Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab diesem
* Zeitpunkt als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

* Vorzeitige Alterspension wegen dauernder
* Erwerbsunfähigkeit

* § 122 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension
* wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit hat der (die)
* Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn
* er (sie)

* 1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),

* 2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem
* Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
* innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem
* Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in

* der Pensionsversicherung nachweist und infolge von
 * Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner
 * (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd
 * außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 * nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie
 * gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die
 * Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte
 * zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat
 * und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur
 * Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

* Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser
 * Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu
 * einem Kalendermonat zusammenzufassen.

* (2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an
 * dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder
 * selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine
 * Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen
 * bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des
 * Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in
 * Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt,
 * bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf
 * Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23
 * Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Ist die
 * Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die
 * Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem
 * Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der
 * Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem
 * Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

* (3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei
 * männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei
 * weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte
 * Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen und
 * gebührt ab diesem Zeitpunkt als Alterspension gemäß
 * § 121 Abs. 1.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat
 der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit,
 wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist und er (sie) am
 Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder in der
 Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch in
 der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen
 Sozialversicherungsgesetz noch in der
 Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen
 Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist, noch
 Anspruch auf einen der im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes
 bezeichneten Bezüge hat und die für den Versicherten
 (die Versicherte) in Betracht kommende weitere

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat
 der (die) Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit,
 wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 111) und er (sie) am
 Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzung für
 eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension
 bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz
 oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder
 nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt
 hat.

BSVG-Geltende Fassung

Voraussetzung des § 121 Abs. 2 zutrifft. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes und eine Pflichtversicherung auf Grund eines am Stichtag bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisses, aus dem dem (der) Versicherten noch ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung oder ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld anstelle von Kündigungsentschädigung zusteht, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) und (3) unverändert.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) unverändert.

(2) Als erwerbsunfähig gilt ferner der (die) Versicherte,

a) der (die) das 55. Lebensjahr vollendet hat, und

b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(3) unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(2) und (3) unverändert.

* (4) Wurden Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und
* wurde durch diese Maßnahmen das im § 149 Abs. 3
* angestrebte Ziel erreicht, fällt die
* Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Monatsersten weg, ab
* dem das im Monat gebührende Erwerbseinkommen, zu der der
* Pensionsbezieher durch die Rehabilitation befähigt
* wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das
* 30fache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage
* (§ 23 Abs. 9) übersteigt. Ist die Pension aus diesem
* Grund weggefallen, so lebt sie auf die dem
* Versicherungsträger erstattete Anzeige mit dem Ersten
* des Monats wieder auf, in dem das Erwerbseinkommen unter
* die genannten Grenzbeträge abgesunken ist.

Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(3) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch,

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

Witwen(Witwer)pension

§ 127. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) zu leisten hatte bzw. Unterhalt geleistet hat, und zwar

*
*
*
*
*
*

a) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,

b) auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches,

c) auf Grund einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung,

d) regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,

* sofern und solange die Frau (der Mann) nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

* Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

* § 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der

Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.

Kinderzuschlag

§ 131. (1) Der sich nach § 130 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 3, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 130 Abs. 2 in Verbindung mit § 130 Abs. 3 darf einen Grenzhundertsatz nicht übersteigen; dieser beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat ab dem 61. Monat um 0,1, darf jedoch 57 nicht übersteigen.

(3) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, so sind für die Feststellung des Grenzhundertsatzes nach Abs. 2 den Versicherungsmonaten auch Kalendermonate zuzurechnen, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen, soweit der Grenzhundertsatz 57 nicht übersteigt.

(4) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

*
*
*
*
*

*

* § 131. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum
* Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 ein
* Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2)
* vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

*
*
*
*
*

* (2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für
* je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten
* nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,9 vH der
* Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a) mit der
* Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz zusammen mit
* dem Hundertsatz gemäß § 130 Abs. 2 60 nicht übersteigt.
* § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

*
*
*
*
*
*
*

* (3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt
* höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem
* Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130
* Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 117, 118 bzw. 118 a)
* unterschreitet.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

* (4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter
* Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am
* Stichtag festzustellen. Eine Änderung des
* Erwerbseinkommens ist innerhalb von zwei Monaten zu
* melden. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des
* Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu
* festzusetzen. Wird die Meldung verspätet erstattet,
* gebührt eine allfällige Erhöhung des
* Zurechnungszuschlags erst ab dem auf die verspätete
* Meldung folgenden Monatsersten.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

* (5) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher eines
* Zurechnungszuschlags gemäß Abs. 1 jährlich einmal zu
* einer Meldung seines Einkommens zu verhalten. Kommt der
* Pensionsberechtigte der Aufforderung des
* Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach
* ihrer Zustellung nicht nach, so hat der
* Versicherungsträger den Zurechnungszuschlag mit dem dem
* Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden Monatsersten
* zurückzuhalten. Dieser Teil des Zurechnungszuschlags ist

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höhrversicherung; Höhrversicherungspension

§ 132. (1) unverändert.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höhrversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höhrversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höhrversicherungspension die Alterspension gemäß § 121 an, so ist anstelle der Höhrversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höhrversicherungspension zu gewähren.

(4) unverändert.

(5) Für die Bemessung der Höhrversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 45) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höhrversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höhrversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

Hundertsatz für Beiträge zur Höhrversicherung geleistet im Alter des Versicherten

1,10	bis zu 40 Jahren,
0,90	von über 40 bis zu 50 Jahren,
0,75	von über 50 bis zu 60 Jahren,
0,65	von über 60 Jahren.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höhrversicherungspension sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung

* in dem sich nach Abs. 3 ergebenden Ausmaß nachzuzahlen,
* wenn der Pensionsberechtigte seine Meldepflicht erfüllt
* oder der Versicherungsträger auf andere Weise von der
* maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höhrversicherung

§ 132. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

(3) Aufgehoben.

(4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem

entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der Versicherte, der die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er die Wartezeit nach dem am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und keine Alterspension gemäß § 121 Abs. 3 bezieht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v. H.,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v. H.,
vom 71. Lebensjahr an 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 121 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 130 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

* Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch
* Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales
* nach versicherungsmathematischen Grundsätzen
* festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des
* Hauptausschusses des Nationalrates.
*

* (7) Der monatlich gebührende besondere
* Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985
* gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach
* Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die
* jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur
* Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet
* gelten.
*

* Erhöhung von Leistungen aus dem
* Versicherungsfall des Alters bei
* Inanspruchnahme einer Teilpension
* bzw. bei Wegfall der Pension
*

* § 134. (1) Wird in den Fällen der §§ 121 Abs. 2 und
* 122 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die
* neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit
* eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein
* erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu
* berechnen ist.
*
*

*
*
*

*
*
*
*

* (2) In den Fällen der §§ 122, 122 a und 122 c, in
* denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit
* weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem
* Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß
* § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß
* Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.
*

* (3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der
* Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist
* für je zwölf Monate der Inanspruchnahme der Teilpension

* bei einer Teilpension von 70 vH mit dem Faktor 1,009,

* bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

* zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten

* wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden

* restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten

* Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus

* den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich

* ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

* Der Hundertsatz darf 80 nicht übersteigen.

* (4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz

* gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung

* der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten zu

* ermittelnden Bemessungsgrundlage.

* (5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der

* Pension ist für je zwölf Monate des Wegfalls der

* Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem

* Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

* dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich

* selbständig Erwerbstätigen oder dem Gewerblichen

* Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor

* 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 zweiter bis vierter Satz

* sind anzuwenden.

* (6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz

* gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des

* 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die

* Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen

* Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden

* Bemessungsgrundlage.

* Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der

* Geltendmachung des Anspruches

* § 134 a. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat

* der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß

* § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in

* Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 111) nach

* den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung

* gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor

* diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig

* zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen

* Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des

* Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden

* hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf

* Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

* vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v. H.,

* vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v. H.,

* vom 71. Lebensjahr an 5 v. H.

Kinderzuschüsse

§ 135. (1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im § 119 Abs. 1 Z. 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 154 S und höchstens 650 S monatlich. An die Stelle des Betrages von 154 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- b) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 v. H. dieser Pension;
- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* der Alterspension gemäß § 121 Abs. 1, die nach den am
* Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung
* gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des
* Pensionsaufschubes gebührt hätte.

* (2) Für die Berechnung der Alterspension gemäß § 130
* sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters
* erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

Kinderzuschüsse

§ 135. Aufgehoben.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß (1.7.1993)

§ 136. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- *
- *
- *
- *
- *
- *
- *
- *
- *
- *
- *
- *

BSVG-Geltende Fassung

der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hierbei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*

* 1. keinen Anspruch auf
* Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 vH der
* Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch
* gehabt hätte;

* 2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension
* hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 vH dieser
* Pension;

* 3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach
* deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
* Gewerblciehm Sozialversicherungsgesetz erworben hatte,
* 60 vH der Erwerbsunfähigkeitspension; hierbei ist das
* Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension
* berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf
* die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu
* erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension
* allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131) ist
* unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten
* entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension
* darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen;

* 4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige
* Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige
* Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122),
* Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension
* wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach
* deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte,
* 60 vH der unter Anwendung des § 134 zu ermittelnden
* Pension.

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des

- * Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein
- * Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

* (2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4
 * lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die
 * Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden
 * und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das
 * Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45)
 * aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt
 * (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem)
 * Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß
 * § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
 * gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der
 * hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus
 * demselben Versicherungsfall gebührende
 * Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine
 * vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich
 * übernommene Erhöhung des Unterhaltes
 * (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit
 * dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod
 * nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (3) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4
 * lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der
 * Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten
 * durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um
 * eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)
 * Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes gebührende
 * Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe
 * (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben
 * Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension,
 * nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt
 * außer Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis
 * zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *

BSVG-Geltende Fassung

§ 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Aufgehoben.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 136, (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er (sie) in

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

- * (4) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn
- * 1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- * 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- * 3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

* Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- * a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- * b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz) mit dem anderen Ehepartner lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

* Witwen(Witwer)pension, Ausmaß (1.1.1995)

* § 136, (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

*
*
*

- diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte; *
- b) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, 60 v. H. dieser Pension; *
- c) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension allenfalls berücksichtigter Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) vermindert sich entsprechend. *

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben. *

- * 1. keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte; *
- * 2. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, ohne nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben zu haben, diese Pension; *
- * 3. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß der in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 130) um die auf die Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Das Gesamtausmaß der Pension darf 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen; *

BSVG-Geltende Fassung

(2) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten (die Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebührende Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* 4. Anspruch auf Alterspension (§ 121), vorzeitige
* Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), vorzeitige
* Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122),
* Gleitpension (§ 122 b) oder vorzeitige Alterspension
* wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) und nach
* deren Anfall weitere Beitragszeiten der
* Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte,
* die unter Anwendung des § 134 zu ermittelnde Pension.

* Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension hat ein
* Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

* (2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die
* Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die
* Bemessungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, auf
* drei Dezimalstellen gerundet und mit der Zahl 24
* vervielfacht. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der
* Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl.
* Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

* (3) Als Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers)
* im Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des
* (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im
* Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht die Witwe (der
* Witwer) im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten
* eine Pension aus der Pensionsversicherung, so gilt als
* Bemessungsgrundlage der Witwe (des Witwers) die für
* diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage; § 46
* Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere
* Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste
* heranzuziehen.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs.1 letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(4) Aufgehoben.

- *
 - * aa) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des
 - * Eintrittes der Rechtskraft des
 - * Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- *
 - * bb) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine
 - * Waisenpension für ein Kind im Sinne des
 - * § 119 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern
 - * dieses Kind aus der geschiedenen Ehe stammt
 - * oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes
 - * Statt angenommen worden ist und das Kind in
 - * allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes
 - * des in Betracht kommenden Elternteiles
 - * ständig in Hausgemeinschaft (§ 119 Abs.1
 - * letzter Satz) mit dem anderen Eheteil lebt.
 - * Das Erfordernis der ständigen
 - * Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen
 - * Kindern.
- *
 - * (4) Als Bemessungsgrundlage der (des) Verstorbenen im
 - * Sinne des Abs. 2 gilt die zum Zeitpunkt des Todes des
 - * (der) Versicherten zu ermittelnde Bemessungsgrundlage im
 - * Sinne der §§ 117, 118 bzw. 118 a. Bezieht er (sie) im
 - * Zeitpunkt des Todes eine Pension aus der
 - * Pensionsversicherung, so gilt als Bemessungsgrundlage
 - * die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage;
 - * § 46 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Kommen mehrere
 - * Bemessungsgrundlagen in Betracht, ist die höchste
 - * heranzuziehen.
- *
 - * (5) Dem Bezug einer Pension aus der
 - * Pensionsversicherung im Sinne der Abs. 3 und 4 ist
 - * gleichzuhalten
 - *
 - * 1. der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses;
 - * 2. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs.2 des
 - * Bezügegesetzes.
- *
 - * (6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen des
 - * (der) Hinterbliebenen und der gemäß Abs. 2 berechneten
 - * Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von 16 000 S, so
 - * ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der
 - * Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen,
 - * daß die Summe aus eigenem Einkommen und
 - * Hinterbliebenenpension den genannten Betrag erreicht.
 - * Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht
 - * überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem
 - * Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension den
 - * Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die
 - * Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des
 - * Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden

* Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter
 * Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen
 * Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als
 * eigenes Einkommen gelten jedes Einkommen aus
 * selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die
 * Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes,
 * wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen
 * Sozialversicherung einschließlich der
 * Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

* (7) Die Erhöhung der Witwen(Witwer)pension nach
 * Abs. 6 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages
 * festzustellen. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die
 * Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Werden
 * die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem
 * späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen
 * Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab
 * Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die
 * Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die
 * Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn
 * des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die
 * Erhöhung gebührt bis zum Ablauf des Monats, in dem die
 * Voraussetzungen weggefallen sind. Das gleiche gilt für
 * die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Erhöhung.

* (8) Der Versicherungsträger hat jeden Bezieher einer
 * nach Abs. 6 erhöhten Witwen(Witwer)pension jährlich
 * einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten.
 * Kommt der Pensionsberechtigte der Aufforderung des
 * Versicherungsträgers innerhalb von zwei Monaten nach
 * ihrer Zustellung nicht nach, so hat der
 * Versicherungsträger den den Hundertsatz nach Abs. 2
 * überschreitenden Teil der Witwen(Witwer)pension mit dem
 * dem Ablauf von weiteren zwei Monaten folgenden
 * Monatsersten zurückzuhalten. Dieser Teil der
 * Witwen(Witwer)pension ist in dem sich unter Bedachtnahme
 * auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ergebenden Ausmaß
 * nachzuzahlen, wenn der Pensionsberechtigte seine
 * Meldepflicht erfüllt oder der Versicherungsträger auf
 * andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis
 * erhalten hat.

* (9) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4
 * lit. a bis c darf den gegen den Versicherten (die
 * Versicherte) zur Zeit seines (ihres) Todes bestehenden
 * und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das
 * Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45)
 * aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt
 * (Unterhaltsbeitrag), vermindert um eine der (dem)
 * Anspruchsberechtigten nach dem (der) Versicherten gemäß
 * § 215 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
 * gebührende Witwen(Witwer)rente sowie die der
 * hinterlassenen Witwe (dem hinterlassenen Witwer) aus

* demselben Versicherungsfall gebührende
 * Witwen(Witwer)pension nicht übersteigen. Eine
 * vertraglich oder durch gerichtlichen Vergleich
 * übernommene Erhöhung des Unterhaltes
 * (Unterhaltsbeitrages) bleibt außer Betracht, wenn seit
 * dem Abschluß des Vertrages (Vergleiches) bis zum Tod
 * nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (10) Die Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 4
 * lit. d darf den vom Versicherten bzw. von der
 * Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten
 * durchschnittlichen monatlichen Unterhalt, vermindert um
 * eine der (dem) Anspruchsberechtigten nach dem (der)
 * Versicherten gemäß § 215 Abs. 3 des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes gebührende
 * Witwen(Witwer)rente, sowie die der hinterlassenen Witwe
 * (dem hinterlassenen Witwer) aus demselben
 * Versicherungsfall gebührende Witwen(Witwer)pension,
 * nicht übersteigen. Eine Erhöhung des Unterhaltes bleibt
 * außer Betracht wenn seit dem Zeitpunkt der Erhöhung bis
 * zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

* (11) Abs. 9 und 10 sind nicht anzuwenden, wenn

- * 1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch
 * nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- * 2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- * 3. die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes
 * der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das
 * 40. Lebensjahr vollendet hat.

* Die unter Z 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- * a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des
 * Eintrittes der Rechtskraft des
 * Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- * b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine
 * Waisenpension für ein Kind im Sinne des § 119
 * Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 anfällt, sofern dieses
 * Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von
 * den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt
 * angenommen worden ist und das Kind in allen
 * diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in
 * Betracht kommenden Elternteiles ständig in
 * Hausgemeinschaft (§ 119 Abs. 1 letzter Satz)
 * mit dem anderen Eheteil lebt. Das Erfordernis
 * der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei
 * nachgeborenen Kindern.

BSVG-Geltende Fassung

Ausmaß der Waisenpension

§ 138. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 130 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Höchstaussmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 Abs. 1 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 139 a. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 3) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113).

(3) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

Waisenpension, Ausmaß

§ 138. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.

Höchstaussmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 139. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 136 und 138) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 127 Abs. 4 und § 136 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 127 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 139 a. (1) unverändert.

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 113), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 118 Abs. 1) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 113).

(3) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn

BSVG-Geltende Fassung

geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Zur Höherversicherungspension gemäß § 132 Abs. 2 ist die Ausgleichszulage nicht zu gewähren.

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) und b) unverändert.
- c) die Kinderzuschüsse sowie die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz und dergleichen);
- e) und f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber;
- h) bis n) unverändert.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er sich im Inland aufhält, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station bei einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert im Sinne des Abs. 7 von 60 000 S der Betrag von 2 552 S vervielfacht - unter Bedachtnahme auf § 47 - mit dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1993 heranzuziehen ist; dieser Betrag vermindert sich für Einheitswerte unter 60 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf volle Schilling; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmalig ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) und b) unverändert.
- c) die Renten(Pensions)sonderzahlungen aus der Sozialversicherung;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung und dergleichen);
- e) und f) unverändert.
- g) einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen und Gnadenpensionen;
- h) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) bis (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz); dem fiktiven Richtsatz ist die Summe der Kinderzuschüsse zuzuschlagen, die dem Versicherten zu einer Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt haben oder gebührt hätten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) bis (4) unverändert.

(5) Sind nach einem Versicherten mehrere Pensionsberechtigte auf Hinterbliebenenpensionen vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Pensionsberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre (fiktiver Richtsatz). Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze gemäß Abs. 1 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist der Richtsatz für den Pensionsberechtigten auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 127 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe (den hinterlassenen Witwer) nicht übersteigen.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 142. (1) und (2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 25 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar ist.

(4) unverändert.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn die Ehe aus dem Verschulden des anderen Ehegatten geschieden wurde, eine Unterhaltsleistung aus dieser Scheidung auf Grund eines Unterhaltsverzichtes nicht

Leistungen der Unfallversicherung

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. unverändert.

2. nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder gemäß § 108 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezugsberechtigt sind.

Übergangsgeld

§ 156. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 v. H. der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 118 Abs. 4 gilt hiebei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 151) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 v. H. und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 v. H. der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 47 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Überweisungsbetrag

§ 167. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der

* erbracht wird und dieser Verzicht spätestens 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde.

Leistungen der Unfallversicherung

§ 148. Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. unverändert.

2. nach den Stiefkindern auch die Schwiegerkinder gemäß § 107 a Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezugsberechtigt sind.

Übergangsgeld

§ 156. (1) unverändert.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß von 60 v. H. der Berechnungsgrundlage, gerundet auf volle Schilling. Die Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen. § 118 Abs. 2 gilt hiebei entsprechend. Das Übergangsgeld ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 151) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 v. H. und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 v. H. der Berechnungsgrundlage. Das Gesamtausmaß des erhöhten Übergangsgeldes darf die Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 47 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

(3) bis (6) unverändert.

Überweisungsbetrag

§ 167. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Verpflichtung des Dienstgebers gemäß Abs. 1 entfällt in den Fällen des § 311 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In den Fällen des § 311 Abs. 3 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann der Dienstnehmer oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener innerhalb der

BSVG-Geltende Fassung

im § 168 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 164 Abs. 1 sowie Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 164 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den der Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 zurückgezahlt wird, oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 164 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

(4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (6) unverändert.

Liquiditätsreserve

§ 205. Aufgehoben.

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

im § 168 angegebenen Frist den Überweisungsbetrag gemäß § 164 Abs. 1 sowie Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 164 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Innerhalb der gleichen Frist kann auch ein Dienstnehmer, für den der Überweisungsbetrag gemäß Abs. 1 zurückgezahlt wird, oder sein anspruchsberechtigter Hinterbliebener Beiträge, die dem Dienstnehmer gemäß § 164 Abs. 3 erstattet wurden, an den Versicherungsträger zurückzahlen. Der Überweisungsbetrag und die erstatteten Beiträge, die vom Dienstnehmer oder seinem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, sind mit dem für das Jahr der Zahlung des Überweisungsbetrages bzw. der Erstattung der Beiträge geltenden Aufwertungsfaktor (§ 45) aufzuwerten.

(4) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 186. (1) unverändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen insoweit festzusetzen, als nicht bereits gemäß § 191 Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 2 und 3 eine Festsetzung vorgenommen worden ist. Die Zahl der Versicherten ist auf Grund einer im Monat Juli des der Neubestellung der Verwaltungskörper zweitvorangegangenen Kalenderjahres durchzuführenden Stichtagserhebung zu ermitteln. Diese Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) bis (6) unverändert.

Sonderveranlagung für Bauvorhaben

* § 205. (1) Der Versicherungsträger als Träger der * Pensionsversicherung hat die in Höhe der Abschreibungen * von bebauten Grundstücken für Neuinvestitionen jährlich * frei werdenden Mittel durch Einlagen im Sinne des § 206 * Abs. 1 Z 4 getrennt von den übrigen Einlagen gesondert * zu veranlagern.

* (2) Die nach Abs. 1 veranlagten Mittel dürfen nur zur
 * Finanzierung der gemäß § 207 genehmigten Bauvorhaben
 * (Erwerb von Liegenschaften für Bauvorhaben, Errichtung,
 * Erweiterung oder Umbau von Gebäuden) und zur
 * Finanzierung von Umbauten, die im Sinne des § 207 nicht
 * genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung
 * des Verwendungszweckes verbunden ist, verwendet werden.
 * Allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind vor
 * der Verwendung dieser Mittel von den Baukosten in Abzug
 * zu bringen.

* § 245. (1) Es treten in Kraft:

* 1. mit 1. Jänner 1992 die §§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a
 * und b, 23 Abs. 9 lit. a in der Fassung des Art. I Z 9,
 * 80 Abs. 2 und 4 lit. b und c, 88 Abs. 2 und 245 Abs. 10
 * und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

* 2. mit 1. Juli 1992 § 186 Abs. 2 in der Fassung des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

* 3. mit 1. Jänner 1993 die §§ 68 Abs. 2 und 95 Abs. 2
 * und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

* 4. mit 1. Juli 1993 die §§ 2 a Abs. 3, 4 Z 1, 5
 * Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 18 Abs. 2, 23 Abs. 6, 23 Abs. 9
 * lit. a in der Fassung des Art. I Z 10, 23 Abs. 10 lit. a
 * bis d, 28 Abs. 1, Abschnitt VII des Ersten Teiles, 51
 * Abs. 2 Z 1, 54 Abs. 5, 58 Abs. 1 und 3, 60 Abs. 1, 63
 * Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 64 Abs. 1 lit. b, 70
 * Abs. 2, 71 Abs. 2, 6 und 7 Z 1, 81 Abs. 1, 96 a Abs. 1,
 * 97 Abs. 4, 103 Abs. 1 Z 1, 104 Abs. 2, 105, 107 a, 110,
 * 111 Abs. 3 bis 5, 113, 113 a Abs. 3, 114, 115, 116, 117,
 * 118, 118 a, 120 Abs. 7 Z 3 und 4, 121, 122 Abs. 1 und 4,
 * 122 a Abs. 1 und 3, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 124
 * Abs. 2, 127 Abs. 4, 130, 131, 132 Überschrift, Abs. 2,
 * 3, 5, 6 und 7, 134, 134 a, 135, 136 in der Fassung des
 * Art. I Z 78, 138, 139 in der Fassung des Art. I Z 81 und
 * 83, 139 a, 140 Abs. 1, 3 und 4, 141 Abs. 5, 142 Abs. 3
 * und 5, 148 Z 2, 156 Abs. 2 und 167 Abs. 3 in der Fassung
 * des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

* 5. mit 1. Jänner 1994 die §§ 31, 33 a, 118 b und 205
 * in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ;

* 6. mit 1. Jänner 1995 die §§ 136 in der Fassung des
 * Art. I Z 79 und 139 in der Fassung des Art. I Z 82 des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr.

* (2) Bei der Anwendung des § 58 in der Fassung des
 * Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... auf Leistungen mit einem
 * vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist auch der

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

* Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor
* dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften
* heranzuziehen.

* (3) Personen, die erst auf Grund des § 127 Abs. 4
* lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr.
* Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung
* nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erhalten,
* gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag
* bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf
* die Antragstellung folgenden Monatsersten.

* (4) Die §§ 107 a, 111 Abs. 3 bis 5, 113, 114, 118,
* 118 a, 120 Abs. 7 Z 3, 121, 122 a Abs. 3, 122 Abs. 1
* und 4, 122 b, 122 c, 123 Abs. 1 und 4, 130, 131 und 134
* in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. ... sind nur
* auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag
* nach dem 30. Juni 1993 liegt.

* (5) Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis
* 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 107 a nach der am
* 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage für die Pension zu
* berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage
* bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, können
* bis 30. Juni 1994 den Antrag stellen, daß die Pension
* aufgrund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage neu
* bemessen wird. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt
* die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.
* Wird der Antrag nach dem 30. Juni 1994 gestellt, gebührt
* die neu bemessene Pension ab dem Antrag folgenden
* Monatsersten, wenn es für den Versicherten günstiger
* ist.

* (6) Abweichend von Abs. 4 bleiben, wenn dies für den
* Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Zweiten
* Teiles Abschnitt III über die Bemessung einer Pension in
* der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für
* Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom
* 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1995 fällt, mit der
* Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der
* Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120
* Versicherungsmonate bei einem Stichtag

- * 1. vom 1. Jänner 1994 bis 1. Dezember 1994
* die letzten 132 Versicherungsmonate,
- * 2. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995
* die letzten 156 Versicherungsmonate

* aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen
* sind. Dies gilt bei Anwendung des § 113 Abs. 2 Z 1 und 2
* in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach
* Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der
* Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des

* 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 47 dieses
 * Bundesgesetzes in Verbindung mit § 108 c des Allgemeinen
 * Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1993 in
 * Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter
 * anzuwenden, daß bei der Festsetzung der
 * Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1994 und 1995 anstelle
 * des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor
 * des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

* (7) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf
 * Kinderzuschuß gemäß § 135 in der am 30. Juni 1993
 * geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt
 * hinaus solange weiter bestehen, solange die
 * Voraussetzungen für den Anspruch nach der am
 * 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis
 * 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden
 * Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

* (8) § 136 in der Fassung des Art. I Z 78 des
 * Bundesgesetzes BGB1. Nr. .../1993 ist auf alle
 * Versicherungsfälle des Todes anzuwenden, in denen der
 * Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

* (9) § 136 in der Fassung des Art. I Z 79 des
 * Bundesgesetzes BGB1. Nr. ... ist anzuwenden:

* 1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen
 * der Stichtag nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

* 2. auf die gemäß § 127 des
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des
 * Art. I Z 9 der 4. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 284/1981,
 * gebührenden Witwerpensionen, in denen der
 * Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist,
 * mit Ausnahme der im Art. II Abs. 10 der 4. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

* (10) Art. III Abs. 2 der 16. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 678/1991,
 * lautet:

* "(2) Personen, die durch das Inkrafttreten des § 2 a
 * in der Fassung des Art. I Z 2 c der 16. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 678/1991, am
 * 1. Jänner 1992 der Pflichtversicherung in der
 * Pensionsversicherung nach dem
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die
 * jedoch zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet
 * haben und am 31. Dezember 1991 nicht der
 * Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung
 * unterlegen sind, sind auf Antrag von der
 * Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu

* befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens
 * 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der
 * Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab
 * 1. Jänner 1992 für jene Zeiten, in denen nach § 2 a in
 * der Fassung der 16. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 678/1991,
 * beide Ehegatten pflichtversichert waren. Die Befreiung
 * endet jedenfalls mit dem Ende der Führung jenes
 * land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der am
 * 31. Dezember 1991 dann zu einer Pflichtversicherung
 * beider Ehegatten geführt hätte, wenn § 2 a in der
 * Fassung der 16. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 678/1991,
 * bereits damals gegolten hätte. Der Antrag auf Befreiung
 * kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis
 * 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein solcher
 * Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag
 * bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen
 * Pensionsversicherung für zumindest einen der beiden
 * Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist ein
 * Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf
 * eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde."

* (11) Art. III Abs. 4 der 16. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 678/1991,
 * lautet:

* "(4) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem
 * Inkrafttreten des § 2 a in der Fassung der 16. Novelle
 * zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
 * BGB1. Nr. 678/1991, gemäß § 23 Abs. 6 letzter Satz in
 * der Fassung der 17. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr.,
 * festgestellt wird und die am 31. Dezember 1991 nach
 * § 2 a in der zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen
 * Fassung pflichtversichert waren, können bis
 * 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der
 * Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage
 * mit dem gesamten Versicherungswert des
 * land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird.
 * Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage auf den gesamten
 * Versicherungswert ist bis zur erstmaligen Anwendung des
 * § 23 Abs. 6 in der Fassung der 17. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr.,
 * rückwirkend zu beantragen. Ein solcher Antrag kann nicht
 * widerrufen werden und wirkt bis zum Stichtag der
 * erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus der
 * Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen
 * Bundesgesetz, solange der land(forst)wirtschaftliche
 * Betrieb zum 31. Dezember 1991 auf gemeinsame Rechnung
 * und Gefahr geführt wird und einer der Ehegatten nach
 * § 2 a Abs. 1 und 2 pflichtversichert ist."

* (12) Für Personen, die durch das Außerkrafttreten des
 * § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
 * durch die 17. Novelle zum
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. ..., am
 * 1. Jänner 1993 der Pflichtversicherung in der
 * Pensionsversicherung nach dem
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetz unterliegen würden, die
 * jedoch zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet
 * haben und am 31. Dezember 1992 nicht der
 * Pflichtversicherung in dieser Pensionsversicherung
 * unterlegen sind, sind auf Antrag von der
 * Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu
 * befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens
 * 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der
 * Bauern gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab
 * 1. Jänner 1993 für jene Zeiten, in denen unter
 * Berücksichtigung des § 2 a Abs. 3 des
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetzes beide Ehegatten
 * pflichtversichert wären. Die Befreiung endet jedenfalls
 * mit dem Ende der hauptberuflichen Beschäftigung beider
 * Ehegatten in jenem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb,
 * der am 31. Dezember 1992 dann zu einer
 * Pflichtversicherung beider Ehegatten geführt hätte, wenn
 * § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
 * bereits damals aufgehoben gewesen wäre. Der Antrag auf
 * Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen
 * Bescheides bis 31. Dezember 1993 widerrufen werden. Ein
 * solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der
 * Antrag bereits auf eine Leistung aus einer
 * bundesgesetzlichen Pensionsversicherung für zumindest
 * einen der beiden Ehegatten ausgewirkt hat. Ebenso ist
 * ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich
 * auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.

* (13) Personen, deren Beitragsgrundlage ab dem
 * Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 3 des
 * Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch die 17. Novelle
 * zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. .../...,
 * gemäß § 23 Abs. 6 zweiter Satz in der Fassung der
 * 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
 * BGB1. Nr. ..., festgestellt wird und die am
 * 31. Dezember 1992 auf Grund dieser hauptberuflichen
 * Beschäftigung pflichtversichert waren, können bis
 * 31. Dezember 1993 bei der Sozialversicherungsanstalt der
 * Bauern beantragen, daß ihre jeweilige Beitragsgrundlage
 * mit einem Drittel des Versicherungswertes des
 * land(forst)wirtschaftlichen Betriebes festgestellt wird.
 * Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage ist bis zur
 * erstmaligen Anwendung des § 23 Abs. 6 in der Fassung der
 * 17. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
 * BGB1. Nr. ..., rückwirkend zu beantragen. Ein solcher
 * Antrag kann nicht widerrufen werden und wirkt bis zum
 * Stichtag der erstmaligen Zuerkennung einer Leistung aus

www.parlament.gv.at

237/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

157 von

BSVG-Geltende Fassung

BSVG-Vorgeschlagene Fassung

- * der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen
- * Bundesgesetz, solange ein Ehegatte gemäß § 2 a Abs. 3 in
- * diesem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt
- * ist.

Artikel I

Abschnitt I

Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. unverändert.

2. gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, oder

3. bis 5. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) und (2) unverändert.

Artikel I

Abschnitt I

Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

Personenkreis

§ 1. (1) unverändert.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. unverändert.

* 2. gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, oder

3. bis 5. unverändert.

(3) und (4) unverändert.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) und (2) unverändert.

* (3) Art. I § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des
* Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt am 1. Juli 1993 in
* Kraft.

